Gemeinsame Geschäftsordnung der Ministerien - Allgemeiner Teil - (GGO LSA)

Vom 4. April 2017 (MBl. LSA S. 238), zuletzt geändert durch Beschluss vom 21. Februar 2022 (MBl. LSA S. 73).

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Grundsätze
§ 3 Beachtung und Weiterentwicklung der Geschäftsordnung
§ 4 Ergänzende Geschäftsordnungen
§ 5 Führungsgrundsätze
§ 6 Aufgaben

Abschnitt II Aufbauorganisation

§ 7 Leitung des Ministeriums
§ 8 Gliederung des Ministeriums
§ 9 Abteilungen
§ 10 Referate
§ 11 Kabinettsangelegenheiten
§ 12 Grundsatzangelegenheiten und Ressortplanung
§ 13 Organisationsreferat
§ 14 Personalreferat
§ 15 Beauftragte für den Haushalt
§ 16 (weggefallen)
§ 17 Organisationsplan
§ 18 Geschäftsverteilungsplan

Abschnitt III Behandlung der Eingänge

§ 19 Eingänge
§ 20 Vorlage der Eingänge

§ 21 Weitere Behandlung der Eingänge
§ 22 Vermerke und Geschäftsgangverfügungen

Abschnitt IV Vorgangsbearbeitung

§ 23 Bearbeitung der Vorgänge
§ 24 Zwischennachricht
§ 25 Rücksprachen
§ 26 Schutz vor unbefugtem Zugriff
§ 27 Termine, Fristen
§ 28 Wiedervorlage
§ 29 Kommunikation
§ 30 Vermerke
§ 31 Entwurf, Reinschrift

Abschnitt V Zeichnung von Dokumenten

§ 32 Zeichnung, Zeichnungsrecht
§ 33 Art der Zeichnung in Dokumenten im Dienstverkehr nach außen
§ 34 Mitzeichnung
§ 35 Vorlage zur Schlusszeichnung

Abschnitt VI Zusammenarbeit der Ministerien, Beteiligung

§ 36 Zusammenarbeit der Ministerien
§ 37 Kabinettsvorlagen
§ 38 Beteiligung des Landesrechnungshofs
§ 39 Beteiligung von Verbänden und sonstigen Stellen

Abschnitt VII Zusammenarbeit mit anderen Behörden und sonstigen Stellen

§ 40 Verkehr mit nachgeordneten Behörden
§ 41 Bund, Länder
§ 42 Verkehr mit konsularischen und diplomatischen Vertretungen
§ 43 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Abschnitt VIII Schlussvorschriften

§ 44 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt I
Allgemeines

§ 1
Geltungsbereich

Diese Gemeinsame Geschäftsordnung der Ministerien gilt für die Ministerien. Die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur ist Ministerium im Sinne der Gemeinsamen Geschäftsordnung.

§ 2
Grundsätze

(1) Diese Gemeinsame Geschäftsordnung regelt die Grundsätze der Organisation und der Zusammenarbeit sowie den Verwaltungsablauf in den Ministerien und den Dienstverkehr nach außen.

(2) Diese Gemeinsame Geschäftsordnung soll dazu beitragen, den Verwaltungsablauf zweckmäßig, einheitlich und wirtschaftlich zu gestalten. Dabei ist anzustreben, dass Aufgaben, Befugnisse und Verantwortung sich weitgehend decken und möglichst weit nach unten verlagert werden, um alle Bediensteten möglichst selbstständig und in eigener Verantwortung handeln und entscheiden zu lassen. Im Verwaltungsablauf ist grundsätzlich von den Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnologie Gebrauch zu machen.

(3) Die Bediensteten der Ministerien sind im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften an die ihnen gesetzten Arbeitsziele gebunden.

§ 3
Beachtung und Weiterentwicklung der Geschäftsordnung

(1) Alle Bediensteten eines Ministeriums hat sich mit der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien vertraut zu machen und an ihrer Weiterentwicklung mitzuwirken.

(2) Die kritische Überprüfung der den Bediensteten zugewiesenen Aufgaben (Aufgabenkritik) ist dauerhaftes Ziel der Zusammenarbeit. Diese Aufgabenkritik sowie die Verbesserung der Art und Weise der Aufgabenwahrnehmung sind Aufgabe aller Bediensteten, sie gehören insbesondere zu den Führungsaufgaben der Referats- und Abteilungsleitungen.

(3) Feststellungen und Vorschläge, die der Verbesserung der Organisation dienen können, sind, sofern sie von allgemeiner Bedeutung sind, dem Organisationsreferat

zuzuleiten. Die dauerhafte Verbesserung der Verwaltungsorganisation ist den Leitungen der Organisationsreferate als Aufgabe zugewiesen; bei grundsätzlichen und ressortübergreifenden Angelegenheiten ist das für die Organisation der Landesverwaltung zuständige Ministerium zu beteiligen.

§ 4
Ergänzende Geschäftsordnungen

(1) Die Ablauforganisation sowie die Ordnung des inneren Dienstes können, entsprechend den Erfordernissen des jeweiligen Ministeriums in ergänzenden Geschäftsordnungen eigenständig geregelt werden.

(2) Die ergänzenden Geschäftsordnungen dürfen dieser Gemeinsamen Geschäftsordnung nicht widersprechen.

§ 5
Führungsgrundsätze

(1) Ein wichtiges Ziel der Führung besteht darin, den Bediensteten im Rahmen ihrer individuellen Verantwortung ausreichend Raum zur Mitwirkung zu geben (kooperativer Führungsstil). Um dieses Ziel zu erreichen, arbeiten Vorgesetzte und Bedienstete eng und vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Alle Bediensteten eines Ministeriums sind in seinem Bereich für die erfolgreiche Erfüllung seiner Aufgaben selbst verantwortlich. Können Bedienstete ihre Arbeit nicht in angemessener Zeit erledigen, teilen sie dies ihren Vorgesetzten rechtzeitig mit.

(2) Die Vorgesetzten sollen bei den Bediensteten den Willen zur Leistung und zur Zusammenarbeit sowie die Bereitschaft fördern, Initiativen zu ergreifen und Verantwortung zu übernehmen. Dies geschieht insbesondere durch Personalführungsgespräche nach Absatz 3, gemeinsames Vereinbaren von Arbeitszeiten und Informationen sowie durch Kontrolle von Termineinhaltung und Zielerreichung.

(3) Mindestens einmal jährlich haben die unmittelbaren Vorgesetzten mit den ihnen zugeordneten Bediensteten ein Personalführungsgespräch durchzuführen. Das Gespräch dient insbesondere der Förderung der beiderseitigen Aufgabenwahrnehmung und der vertrauensvollen Zusammenarbeit.

(4) Die Leitungen der Organisationseinheiten legen mindestens einmal jährlich mit den Bediensteten die Arbeitsziele für die kommende Planungsperiode fest. Im Rahmen dieser Zielvereinbarung sollen Arbeitsschwerpunkte festgelegt werden.

(5) Die Bediensteten einer Organisationseinheit informieren sich gegenseitig, insbesondere in Referats- und Abteilungsbesprechungen, über alle wesentlichen Fragen ihres Aufgabenbereiches.

(6) Alle Vorgesetzten sind über wesentliche Angelegenheiten ihres Verantwortungsbereiches rechtzeitig auf dem Dienstweg zu informieren. Unmittelbare Vorgesetzte sind nachträglich zu unterrichten, wenn aus zwingenden Gründen der Dienstweg nicht eingehalten werden konnte.

§ 6
Aufgaben

(1) Die Ministerien nehmen die ihnen durch Rechtsvorschriften oder Beschlüsse der Landesregierung zugewiesenen Aufgaben wahr. Sie führen Beschlüsse der Landesregierung herbei, soweit diese nach der Geschäftsordnung der Landesregierung Sachsen-Anhalt, auf Grund besonderer Vorbehalte oder nach einer Richtlinie der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten hierfür zuständig ist.

(2) Die Ministerien sollen nur vorbereitende gesetzgeberische und allgemein lenkende Aufgaben sowie zentrale Aufgaben der Aufsicht, Erfolgskontrolle und Planung wahrnehmen. Vollzugsaufgaben und die Bearbeitung von Einzelfällen sind in der Regel nachgeordneten Behörden vorbehalten.

(3) Zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung können Dienstleistungen Außenstehender in Anspruch genommen werden, wenn sich zur Durchführung der Landesaufgaben ein zusätzlicher, inhaltlich und zeitlich abgrenzbarer Bedarf ergibt, der nicht durch das vorhandene Personal abgedeckt werden kann. Bei der Vergabe von Gutachten, Studien und Beraterverträgen sind die von der Landesregierung aufgestellten Maßgaben einzuhalten.

Abschnitt II
Aufbauorganisation

§ 7
Leitung des Ministeriums

(1) Die Ministerin oder der Minister leitet das Ministerium gemäß Geschäftsordnung der Landesregierung Sachsen-Anhalt. Die Vertretung regelt sich nach § 7 der Geschäftsordnung der Landesregierung Sachsen-Anhalt sowie nach dem Beschluss der Landesregierung über die gegenseitige Vertretung der Ministerinnen und Minister.

(2) Die Staatssekretärin oder der Staatssekretär ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben und für die Beachtung der maßgeblichen Richtlinien für den Geschäftsbereich verantwortlich. Sofern mehr als eine Staatssekretärin oder ein Staatssekretär vorhanden ist, legt die Ministerin oder der Minister die Leitungsaufgaben für die Staatssekretärinnen oder die Staatssekretäre fest und bestimmt die Amtschefin oder den Amtschef.

§ 8
Gliederung des Ministeriums

(1) Das Ministerium gliedert sich in Abteilungen. Die Abteilungen gliedern sich in Referate. In den Referaten sollen mehrere Aufgabengebiete zusammengefasst werden.

(2) Zur Entlastung und Beratung der Behördenleitung können Führungshilfsfunktionen wie insbesondere

1. Büro der Ministerin oder des Ministers,
2. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
3. Kabinetts-, Landtags- und Bundesratsangelegenheiten,
4. Controlling

in einer oder in mehreren besonderen Organisationseinheiten (Stabsstellen) zusammengefasst werden. Beauftragte können ebenfalls der Behördenleitung direkt unterstellt werden.

(3) Aufgaben können befristet einer Arbeits- oder Projektgruppe zugewiesen werden. Den Abteilungsleitungen kommt in der Koordination und Begleitung von und auch der Beteiligung an diesen Arbeitsformen eine wichtige Rolle zu.

§ 9
Abteilungen

(1) Die Abteilungen sind die organisatorische Zusammenfassung von Referaten. Die Abteilungsleitungen unterstützen die Leitung des Ministeriums. Sie sind für die sach- und fachgerechte Wahrnehmung der Aufgaben in ihren Abteilungen und für die Umsetzung der politischen Richtlinien und Grundsätze der Landesregierung verantwortlich.

(2) Die Zahl der Abteilungen ist auf die unbedingt notwendige Zahl zu begrenzen. Jede Abteilung muss gewichtige Teile der Gesamtaufgabe des jeweiligen Ministeriums umfassen; Fachbereiche sollen dabei möglichst geschlossen einer Abteilung zugewiesen werden. Abteilungen sollen in der Regel aus mindestens fünf und höchstens elf Referaten bestehen.

§ 10
Referate

(1) Das Referat ist die Grundeinheit im organisatorischen Aufbau des Ministeriums. Jede Aufgabe eines Ministeriums muss einem Referat, einer Stabsstelle, einer Arbeits- oder Projektgruppe zugeordnet sein.

(2) Das Referat umfasst grundsätzlich ein oder mehrere in sich geschlossene und abgegrenzte Aufgabengebiete. In den Referaten sind möglichst viele zusammenhängende oder sonst in einer Beziehung zueinander stehende Aufgaben zusammenzufassen. Referate sollen in der Regel sechs bis elf Bedienstete haben.

(3) Die Referatsleitungen sind verantwortlich für Qualität und Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung. Sie sollen grundsätzlich ein Aufgabengebiet eigenständig bearbeiten.

§ 11
Kabinettsangelegenheiten

In jedem Ministerium ist eine Organisationseinheit mit dem Aufgabengebiet „Kabinettsangelegenheiten“ zu beauftragen. Ihr obliegen die Koordinierung aller Kabinettsangelegenheiten innerhalb des Ministeriums und die Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur, sofern diese Aufgabe nicht einer anderen Organisationseinheit übertragen ist.

§ 12
Grundsatzangelegenheiten und Ressortplanung

In jedem Ministerium ist eine Organisationseinheit mit dem Aufgabengebiet „Grundsatzangelegenheiten und Ressortplanung“ zu beauftragen, die eng mit der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur, insbesondere mit den Spiegelreferaten, zusammenarbeitet.

§ 13
Organisationsreferat

(1) In jedem Ministerium ist ein Organisationsreferat einzurichten, das alle Organisationsangelegenheiten seines Ministeriums im Benehmen mit den Fachabteilungen bearbeitet. Hierzu gehören die Aufbau- und Ablauforganisation sowie die allgemeinen

organisatorischen Fragen des Einsatzes technischer Arbeitsmittel einschließlich der Mitwirkung beim Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnlogie.

(2) Das Organisationsreferat hat in Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen zu prüfen, inwieweit die Organisation des Ministeriums verbessert, vereinfacht und wirtschaftlicher gestaltet werden kann (Organisationsentwicklung).

(3) Das Organisationsreferat ist auch zuständig für die allgemeinen Organisationsangelegenheiten der nachgeordneten Dienststellen im Rahmen der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2, soweit keine andere Regelung getroffen ist.

(4) Die Leitungen der Organisationsreferate der Ministerien bilden gemeinsam mit den Vertretungen der übrigen obersten Landesbehörden den Interministeriellen Arbeitskreis Organisation (IMA ORG). Den Vorsitz und die Geschäfte führt die Referatsleitung des Referats mit Zuständigkeiten für die Organisation der Landesverwaltung bei dem für die Organisation der Landesverwaltung zuständigen Ministerium. Dieses Referat ist bei allen Angelegenheiten, die die Organisation und Zuständigkeiten in der Landesverwaltung betreffen, frühzeitig zu unterrichten. Es ist verantwortlich für die Erstellung des Amtlichen Verzeichnisses der Landesbehörden und legt die offiziellen Abkürzungen für die Dienststellen der Landesverwaltung in Abstimmung mit den zuständigen Ministerien fest.

§ 14
Personalreferat

In jedem Ministerium ist ein Personalreferat einzurichten. Ihm obliegen die Personalplanung, die Personalentwicklung und die Bearbeitung der Personalangelegenheiten der Bediensteten des Geschäftsbereiches, soweit diese Aufgaben nicht auf nachgeordnete Dienststellen übertragen sind. Der zur Personalentwicklung notwendige ressortübergreifende Personalwechsel ist über die Personalreferate zu koordinieren. Das Personalreferat soll die Aufgaben der internen Personalagentur für den Geschäftsbereich des Ministeriums wahrnehmen.

§ 15
Beauftragte für den Haushalt

Die Beauftragten für den Haushalt (§ 9 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt) der Ministerien haben zur Gewährleistung der Haushaltskonsolidierung zusammenzuarbeiten. Sie haben die Pflicht, die Leitung des Ministeriums rechtzeitig und umfassend zu informieren, wenn mit Überschreitungen von Haushaltsansätzen zu rechnen ist.

§ 16
(weggefallen)

§ 17
Organisationsplan

(1) Der organisatorische Aufbau des Ministeriums wird durch einen Organisationsplan in Form eines Schaubildes dargestellt.

(2) Die im Organisationsplan ausgewiesenen Organisationseinheiten sind mit textlicher Bezeichnung der Organisationseinheit, Name und Telefonnummer der Leitung der Organisationseinheit und mit Kennziffern auf der Grundlage der Organisationsdezimale zu versehen.

§ 18
Geschäftsverteilungsplan

Jedes Ministerium hat einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. In ihm werden die Aufgaben der Organisationseinheiten bestimmt und auf einzelne Dienstposten und Arbeitsplätze aufgeteilt. Die Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche der Bediensteten sollen klar ersichtlich sein. Jedem Arbeitsplatz und Dienstposten soll ein Weiserzeichen zugeordnet werden.

Abschnitt III
Behandlung der Eingänge

§ 19
Eingänge

(1) Eingänge sind alle dem Ministerium auf direktem oder postalischem Weg oder über die eröffneten elektronischen Zugänge zugeleiteten Dokumente und Informationen.

(2) Eingänge bei der zentralen Posteingangsstelle werden der für die Bearbeitung zuständigen Organisationseinheit grundsätzlich auf dem Dienstweg zugeleitet. Eingänge, die für Bedienstete mit Sonderfunktion bestimmt sind, werden diesen direkt zugeleitet. Erhalten andere Bedienstete einen Eingang direkt, so leiten sie diesen in den Fällen des § 20 Abs. 1 ihren Vorgesetzten zu.

(3) Bei elektronischer Vorgangsbearbeitung erfolgt die Zuleitung der Eingänge über das elektronische Aktenführungssystem. Eingänge in Papierform werden vor der Zuleitung

grundsätzlich in elektronische Dokumente übertragen. Dies gilt nicht für Eingänge, die offenkundig nicht aktenrelevant sind, die aufgrund ihrer Schutzbedarfsbewertung oder ihrer rechtlichen Einordnung nicht im elektronischen Aktenführungssystem erfasst werden dürfen oder bei denen eine Übertragung aufgrund der Beschaffenheit technisch nicht möglich ist.

(4) Bei papiergebundener Vorgangsbearbeitung veranlassen die für die Bearbeitung zuständigen Bediensteten den Ausdruck der aktenrelevanten elektronischen Eingänge, sofern diese Aufgabe nicht der zentralen Posteingangsstelle übertragen wurde. Direkte Eingänge im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 sind mit Namenszeichen und Datum zu versehen.

§ 20
Vorlage der Eingänge

(1) Vorgesetzte erhalten die Eingänge, die sie zur Wahrnehmung ihrer Leitungsaufgaben kennen müssen.

(2) Der Ministerin oder dem Minister sind insbesondere

1. Eingänge von grundsätzlicher und politischer Bedeutung,
2. Dokumente von Abgeordneten des Europäischen Parlaments, des Bundestages und des Landtages,
3. alle Dokumente, die an sie oder ihn persönlich gerichtet sind,

vorzulegen.

§ 21
Weitere Behandlung der Eingänge

(1) Die oder der für die Bearbeitung zuständige Bedienstete ordnet die zugeleiteten aktenrelevanten Eingänge einem Vorgang zu.

(2) Die Eingänge sind unverzüglich durchzusehen und fehlgeleitete Eingänge direkt weiterzuleiten. Durch Vertretungsregelungen ist sicherzustellen, dass die Bearbeitung nicht durch Abwesenheit oder Verhinderung von Bediensteten verzögert wird.

(3) Wird ein Eingang an eine andere Behörde abgegeben, so erhält die einsendende Person eine Abgabenachricht.

§ 22
Vermerke und Geschäftsgangverfügungen

(1) Vorgesetzte oder durch die Leitung des Ministeriums besonders Beauftragte versehen regelmäßig die Eingänge mit Sichtvermerken sowie mit Vermerken und Geschäftsgangverfügungen. Bei papiergebundener Vorgangsbearbeitung benutzen die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident und die Ministerinnen oder die Minister den Grünstift, die Staatssekretärinnen oder die Staatssekretäre den Rotstift, die Abteilungsleitungen den Violettstift. Als Sichtvermerke gelten Striche oder Namenszeichen jeweils mit Datum. Bei elektronischer Vorgangsbearbeitung erfolgen Sichtvermerke durch Erstellung oder Bearbeitung systemseitig vorgegebener Vermerke oder Geschäftsgangverfügungen.

(2) Die in der **Anlage** aufgeführten Geschäftsgangverfügungen sollen zur Anwendung kommen. Bei Bedarf kann hiervon abgewichen werden.

Abschnitt IV
Vorgangsbearbeitung

§ 23
Bearbeitung der Vorgänge

(1) Vorgänge werden unverzüglich und nach Möglichkeit in einem Arbeitsgang nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften entweder elektronisch oder papiergebunden bearbeitet; ein Wahlrecht besteht nicht.
(2) Die Geschäftsgangverfügung soll durch klarstellende Hinweise zur Bearbeitung ergänzt werden. Sie kann mit einer Fristsetzung versehen und zusätzlich durch Vermerke ergänzt werden.

§ 24
Zwischennachricht

Können Vorgänge nicht innerhalb eines Monats nach Eingang erledigt werden, so ist unverzüglich eine Zwischennachricht zu erteilen.

§ 25
Rücksprachen

Rücksprachen werden unverzüglich erledigt. Die Erledigung der Rücksprache wird in der Akte, dem Vorgang oder dem Dokument vermerkt.

§ 26
Schutz vor unbefugtem Zugriff

Bei der Vorgangsbearbeitung sind die Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie hausinternen Regelungen zu beachten, die dem Schutz von Akten und Vorgängen vor unbefugtem Zugriff dienen. Dies gilt insbesondere für Verschlusssachen.

§ 27
Termine, Fristen

(1) Termine sind so zu setzen, dass sie wahrgenommen und vorbereitet werden können.

(2) Kann ein Termin nicht eingehalten werden, so ist rechtzeitig Terminverlängerung zu beantragen.

(3) Bei elektronischer Vorgangsbearbeitung erfolgt die Überwachung von Terminen und Fristen im elektronischen Aktenführungssystem.

§ 28
Wiedervorlage

Wiedervorlage wird verfügt, wenn eine weitere Bearbeitung erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist. Bei elektronischer Vorgangsbearbeitung ist die Wiedervorlage im elektronischen Aktenführungssystem zu erfassen. Der Zweck der Wiedervorlage wird stichwortartig angegeben, wenn er nicht ohne Weiteres erkennbar ist.

§ 29
Kommunikation

(1) Die Kommunikation nach außen wird unter der amtlichen Behördenbezeichnung geführt. Bei gemeinsamen Dokumenten mehrerer Ministerien stehen im Kopf die Bezeichnungen der beteiligten Ministerien. Außer bei der Kommunikation mit Behörden

und wenn es nach Art und Inhalt des Dokuments nicht angebracht ist, werden in der Regel Höflichkeitsanrede und Grußformel gebraucht.

(2) Die für die Bearbeitung zuständigen Bediensteten sollen in jedem Dokument ihre Telefonnummer, ihre E-Mail-Adresse, das Aktenzeichen sowie die Bezugszeichen angeben. Es ist die Ich-Form zu verwenden. Dokumente sollen knapp, klar, erschöpfend, höflich und verständlich sein.

(3) Bei elektronischer Vorgangsbearbeitung erfolgen Kommunikation und Datenaustausch nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften elektronisch.

(4) Soweit eine elektronische oder schriftliche Kommunikation nicht zwingend vorgeschrieben ist, soll die Kommunikation vorzugsweise mündlich oder fernmündlich erfolgen.

§ 30
Vermerke

(1) Vermerke werden über alle aus dem Vorgang nicht ersichtlichen Ereignisse gefertigt, die für sein Verständnis und die weitere Bearbeitung bedeutsam sind.

(2) Zusammenfassende Vermerke für abschließend zeichnende Bedienstete werden nur gefertigt, wenn der Vorgangsinhalt besonders umfangreich oder unübersichtlich ist.

§ 31
Entwurf, Reinschrift

(1) Bei elektronischer Vorgangsbearbeitung wird die Reinschrift aus dem schlussgezeichneten Dokument erstellt. Spätestens in der Schlussverfügung ist die Form der zu versendenden Reinschrift festzulegen. Handelt es sich bei der Reinschrift um einen Verwaltungsakt, ist außerdem die Art der Bekanntgabe oder Zustellung zu bestimmen.

(2) Bei elektronischer Vorgangsbearbeitung kann die Reinschrift in folgenden Formen versandt werden:

1. Soweit durch Rechtsvorschrift die Schriftform angeordnet ist:
   a) in elektronischer Form mit qualifizierter elektronischer Signatur oder einem anderen gesetzlich vorgesehenen Schriftformäquivalent oder
   b) in Schriftform (Papierausdruck mit Unterschrift).
2. In den übrigen Fällen:
   a) elektronisch ohne Signatur oder mit einfacher elektronischer Signatur oder
   b) schriftlich (Papierausdruck ohne Unterschrift).

Soweit keine Entscheidung der Landesregierung ergeht, kann jedes Ministerium für sein Haus festlegen, ob und auf welche Weise eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform durch eine andere gesetzlich vorgesehene Form ersetzt wird.

(3) Elektronische Verwaltungsakte sollen vorzugsweise durch elektronische Übermittlung bekanntgegeben werden. Inhaberinnen und Inhabern eines Nutzerkontos im Sinne des Onlinezugangsgesetzes soll der Verwaltungsakt zum Abruf im dortigen elektronischen Postfach bereitgestellt werden. Die Zustellung elektronischer Verwaltungsakte soll elektronisch gegen Empfangsbekenntnis oder Abholbestätigung erfolgen.

(4) Bei papiergebundener Vorgangsbearbeitung werden Entwurf und Reinschrift möglichst in einem Arbeitsgang gefertigt. Geringfügige handschriftliche Änderungen der Reinschrift können hingenommen werden. Für die Reinschrift gilt die Schriftform, wenn dies durch Rechtsvorschrift angeordnet ist.

(5) Verwaltungsakte in Schriftform sind bei papiergebundener Vorgangsbearbeitung regelmäßig schriftlich bekannt zu geben oder zuzustellen.

(6) Bei der Behandlung der Dokumente und der Vorgangsbearbeitung sollen die in der Anlage aufgeführten Schlussverfügungen verwendet werden. § 22 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Abschnitt V
Zeichnung von Dokumenten

§ 32
Zeichnung, Zeichnungsrecht

(1) Eine Zeichnung dokumentiert den Verfahrensablauf und die Übernahme von Verantwortung für den Inhalt des Dokuments. Die Zeichnung erfolgt insbesondere bei der Erstellung von Dokumenten sowie bei verfügter Mit- oder Schlusszeichnung. Als Zeichnungsformen kommen das Namenszeichen, die Unterschrift, die qualifizierte elektronische Signatur sowie die Zustimmung zu einer entsprechenden Geschäftsgangverfügung in Betracht.

(2) Auf der Grundlage der im Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben zeichnen die für die Bearbeitung zuständigen Bediensteten grundsätzlich die von ihnen verfassten Dokumente.

(3) In der ressortspezifischen Zeichnungsregelung ist festzulegen, in welchen Fällen die Zeichnung, abweichend vom Grundsatz des Absatzes 2, den Vorgesetzten vorbehalten ist. Diese Ausnahmen sind möglichst genau zu beschreiben.

(4) Das Zeichnungsrecht von Bediensteten kann in begründeten Fällen, insbesondere für die Zeit der Einarbeitung, vorübergehend eingeschränkt werden. Die Einschränkung ist mit den betroffenen Bediensteten zu erörtern und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

(5) Wird die Zeichnung abgelehnt, sind die tragenden Gründe in einem Vermerk zu dokumentieren.

§ 33
Art der Zeichnung in Dokumenten im Dienstverkehr nach außen

(1) Bei elektronischer Vorgangsbearbeitung erfolgt die Zeichnung entweder durch die Weiterleitung des selbst erstellten Dokuments oder durch Zustimmung zur entsprechenden Geschäftsgangverfügung. Eine Reinschrift in Schriftform ist eigenhändig zu unterschreiben. Eine Reinschrift in elektronischer Form bedarf der elektronischen Signatur der zeichnenden Bediensteten oder eines entsprechenden anderen gesetzlich vorgesehenen Schriftformäquivalents. Soweit durch Rechtsvorschrift für die Reinschrift keine Schriftform angeordnet ist, können Dokumente, die mit Hilfe elektronischer Systeme hergestellt werden, nur mit der maschinenschriftlichen Namensangabe der zeichnenden Bediensteten herausgegeben werden.

(2) Bei papiergebundener Vorgangsbearbeitung sind Reinschriften in der Regel eigenhändig zu zeichnen. Beglaubigungen sind zulässig. Bei gleichartigen Dokumenten in großer Zahl kann die Unterschrift vervielfältigt werden.

(3) Die Ministerin oder der Minister und die Chefin der Staatskanzlei oder der Chef der Staatskanzlei zeichnen ohne Zusatz. Die Staatssekretärin oder der Staatssekretär zeichnet "In Vertretung", die ständige Vertretung der Staatssekretärin oder des Staatssekretärs zeichnet "In Vertretung der Staatssekretärin" oder "In Vertretung des Staatssekretärs", alle anderen Zeichnungsberechtigten zeichnen "Im Auftrag".

§ 34
Mitzeichnung

(1) Organisationseinheiten und Bedienstete mit Sonderfunktion zeichnen die Dokumente mit, die inhaltlich ihre Zuständigkeit nach dem Geschäftsverteilungsplan oder ihre Sonderfunktion betreffen.

(2) Die Mitzeichnung kann auf dem Dienstweg oder im Sternverfahren erfolgen. Sie dokumentiert die erfolgte Beteiligung der zeichnenden Bediensteten an der Vorgangsbearbeitung und die Übernahme von Verantwortung für das Dokument im eigenen Zuständigkeitsbereich.

(3) Federführend und damit verantwortlich für die Durchführung des Mitzeichnungsverfahrens ist die Organisationseinheit, die nach dem sachlichen Inhalt einer Angelegenheit überwiegend zuständig ist oder der die Federführung übertragen worden ist.

(4) Bei elektronischer Vorgangsbearbeitung erfolgt das Mitzeichnungsersuchen im elektronischen Aktenführungssystem. Die Mitzeichnung erfolgt durch die Erledigung der entsprechenden Geschäftsgangverfügung.

(5) Bei papiergebundener Vorgangsbearbeitung werden im Entwurf in einer Mitzeichnungsleiste die zu beteiligenden Organisationseinheiten festgelegt. Vor Absendung des Entwurfs zeichnet die federführende Organisationseinheit dort am weitesten rechts ab. Die Mitzeichnung erfolgt durch Namenszeichen und Datum in der Mitzeichnungsleiste.

(6) Die Schlusszeichnung steht unter dem Vorbehalt der Mitzeichnung aller Beteiligten. Zeichnet das federführende Referat selbst Schluss, ist der Entwurf vor der Mitzeichnung schlusszuzeichnen.

(7) Vorgeschlagene Änderungen und Ergänzungen (Mitzeichnungsvermerke) des Entwurfs sind der federführenden Organisationseinheit mitzuteilen.

(8) Die Ablehnung einer Mitzeichnung ist elektronisch oder schriftlich zu begründen.

§ 35
Vorlage zur Schlusszeichnung

(1) Zeichnen die für die Bearbeitung zuständigen Bediensteten ihre erstellten Dokumente nicht selbst, leiten sie diese auf dem Dienstweg zur Schlusszeichnung weiter. Bei Bedarf sind weitere Organisationseinheiten und Bedienstete mit Sonderfunktion gemäß § 34 zu beteiligen. Die Schlusszeichnung dokumentiert die Verantwortung der zeichnenden Bediensteten für den Inhalt des Dokuments.

(2) Bei elektronischer Vorgangsbearbeitung erfolgt die Weiterleitung durch die entsprechende Geschäftsgangverfügung. Die Schlusszeichnung erfolgt durch die Erledigung dieser Geschäftsgangverfügung.

(3) Bei papiergebundener Vorgangsbearbeitung versehen die zuständigen Bediensteten ihre Entwürfe am Schluss eines Dokuments unten rechts mit Namenszeichen und Datum.

(4) Werden gegen ein Verwaltungshandeln des Ministeriums Beschwerden oder Gegenvorstellungen erhoben, so ist, wenn ihnen nicht entsprochen werden soll, der Entwurf der Antwort der oder dem nächst höheren Vorgesetzten zur Schlusszeichnung vorzulegen.

Abschnitt VI
Zusammenarbeit der Ministerien, Beteiligung

§ 36
Zusammenarbeit der Ministerien

(1) Bei allen Entscheidungen, Maßnahmen und Erklärungen wirken die Ministerien, deren Geschäftsbereiche berührt sind, zusammen. Die Mitzeichnung bezieht sich auf die Bewertung aus der Sicht der fachlichen Zuständigkeit. Bei unterschiedlichen politischen Auffassungen gilt § 13 der Geschäftsordnung der Landesregierung Sachsen-Anhalt.

(2) Die Beteiligung erfolgt durch das federführende Ministerium durch Anforderung von Auskünften, Stellungnahmen, Beiträgen oder durch Übersendung eines Entwurfs zur Mitzeichnung. In eiligen Fällen ist, sofern die Angelegenheit dafür geeignet ist, eine mündliche Beteiligung zulässig. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen. Zeichnet ein Ministerium nicht mit, so ist in der Stellungnahme darzulegen, von welchen Änderungen die Mitzeichnung abhängig gemacht oder aus welchen Gründen sie verweigert wird. § 35 Abs. 1 bis 6 gilt entsprechend. Bei unterschiedlichen Auffassungen zwischen den beteiligten Ministerien sollen Abstimmungsgespräche insbesondere auch auf der Ebene der Abteilungsleitungen durchgeführt werden.

(3) Das federführende Ministerium hat zu prüfen, ob wegen gleichstellungspolitischer Relevanz eine Beteiligung des für Gleichstellungspolitik zuständigen Ministeriums zu gewährleisten ist. In denjenigen Fällen, in denen ein Mitzeichnungsrecht besteht, wird das für Gleichstellungspolitik zuständige Ministerium zum frühestmöglichen Zeitpunkt beteiligt. Ergibt sich im Laufe der Bearbeitung, dass ein Mitzeichnungsrecht besteht, wird das für Gleichstellungspolitik zuständige Ministerium umgehend, jedoch spätestens zeitgleich mit den anderen berührten Ministerien beteiligt. Gelangen Angelegenheiten mit gleichstellungspolitischer Relevanz dem für Gleichstellungspolitik zuständigen Ministerium zur Kenntnis, bei denen es bisher nicht beteiligt wurde, kann eine Beteiligung eingefordert werden.

(4) Das federführende Ministerium ist für eine rechtzeitige und vollständige Beteiligung verantwortlich. Es hat bei der Terminplanung zu berücksichtigen, dass den zu

beteiligenden Ministerien ausreichend Zeit zur Prüfung verbleibt. Die Frist für eine Stellungnahme oder Mitzeichnung soll mindestens eine Woche betragen und in der Regel drei Wochen nicht überschreiten.

(5) Kommt eine Einigung nicht zustande, ist nach § 13 der Geschäftsordnung der Landesregierung Sachsen-Anhalt zu verfahren.

(6) Sind ressortübergreifende Aufgaben einer Arbeits- oder Projektgruppe übertragen, ist das Ministerium federführend, das nach dem sachlichen Inhalt einer Angelegenheit überwiegend zuständig ist.

§ 37
Kabinettsvorlagen

(1) Die Beratung und Beschlüsse der Landesregierung werden durch Kabinettsvorlagen vorbereitet. Sie enthalten folgende Gliederungspunkte, für die gegebenenfalls gesonderte Arbeitshilfen für verbindlich erklärt werden können:

1. Bericht zum Inhalt der Vorlage,
2. Begründung für die Kabinettsbefassung,
3. Hinweis auf die Beachtung der Landeshaushaltsordnung und Angaben über die kostenmäßigen Auswirkungen,
4. Alternativen,
5. Bericht zum Verfahren der Vorlage,
6. Gleichstellungspolitischer Bericht,
7. Familienfreundlichkeitsprüfung,
8. Mittelstandspolitischer Bericht,
9. Digitalisierungs-/E-Government-Check,
10. Beschlussvorschläge.

In Kabinettsvorlagen zur Freigabe von Gesetzentwürfen sind Beschlussvorschläge zur Anhörungsfrist und zu dem daraus folgenden Termin für die zweite Kabinettsbefassung aufzunehmen.

(2) Bei Angelegenheiten mit gleichstellungspolitischer Relevanz hat das federführende Ministerium entsprechend § 36 Abs. 3 zu verfahren. Strittig gebliebene Punkte und die dazu vorgeschlagenen Lösungen sind in die Vorlage aufzunehmen. Kabinettsvorlagen mit gleichstellungspolitischer Relevanz müssen erkennen lassen, dass das für Gleichstellungspolitik zuständige Ministerium den Entwurf mitgezeichnet hat.

(3) Die voraussichtlichen haushaltsmäßigen oder finanziellen Auswirkungen des betreffenden Vorhabens auf das Land, die Gemeinden, die Verbandsgemeinden und die

Landkreise, den Bund, andere Träger der öffentlichen Verwaltung, die Wirtschaft oder Privatpersonen sind vollständig und nachvollziehbar darzulegen, notfalls zu schätzen.

(4) Bei Gesetzesvorhaben ist eine Gesetzesfolgenabschätzung (Auswirkungen auf Verwaltung, Privatpersonen und Wirtschaft) abzugeben. Die Empfehlungen der Normprüfung und, wenn ihnen nicht gefolgt wurde, eine Begründung hierfür sind beizufügen.

§ 38
Beteiligung des Landesrechnungshofs

(1) Beim Erlass von Rechtsvorschriften, die die Stellung und die Aufgaben des Landesrechnungshofs berühren oder Auswirkungen von erheblicher finanzieller Bedeutung haben, ist diesem frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die Unterrichtung des Landesrechnungshofs nach § 102 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt und die Anhörung des Landesrechnungshofs nach § 103 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt sollen möglichst frühzeitig erfolgen.

§ 39
Beteiligung von Verbänden und sonstigen Stellen

Beim Erlass von allgemeinen Regelungen, insbesondere von Rechtsvorschriften, sollen

1. die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände,
2. die Kommunalen Spitzenverbände,
3. sonstige Stellen, deren Beteiligung gesetzlich vorgeschrieben ist,

beteiligt werden, soweit ihre Belange berührt sind (Verbandsbeteiligung). Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist zu beteiligen, soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten geregelt werden soll. Anderen Stellen kann Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

Abschnitt VII
Zusammenarbeit mit anderen Behörden und sonstigen Stellen

§ 40
Verkehr mit nachgeordneten Behörden

(1) Jedes Ministerium verkehrt außerhalb seines eigenen Geschäftsbereiches im Allgemeinen nur mit den obersten Landesbehörden. Ein unmittelbarer Verkehr mit

nachgeordneten Stellen anderer oberster Landesbehörden ist vorbehaltlich besonderer Regelung nur in Ausnahmefällen zulässig.

(2) Unmittelbare Anfragen nachgeordneter Stellen anderer Geschäftsbereiche sind in der Regel der zuständigen obersten Landesbehörde zur Kenntnis zuzuleiten, wenn nicht aus der Anfrage hervorgeht, dass sie bereits benachrichtigt ist; die Antwort ist über sie zu leiten.

(3) Der Verkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften in Rechtsangelegenheiten wird hiervon nicht berührt.

§ 41
Bund, Länder

(1) An Verfassungsorgane des Bundes gerichtete Dokumente sowie Dokumente von besonderer politischer Bedeutung an die Leitungen oberster Bundesbehörden sind vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten vorbehalten.

(2) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident ist über alle Vorgänge von wesentlicher politischer Bedeutung, die sich aus der Kommunikation mit den Behörden des Bundes, den bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie mit den Behörden der anderen Bundesländer ergeben, zu unterrichten.

(3) Die Ministerien verkehren mit den obersten Bundesbehörden und obersten Landesbehörden unmittelbar. Die Vertretung des Landes beim Bund ist durch Übersendung von Abdrucken zu unterrichten, soweit es für ihre Aufgabenerfüllung wissenswert ist.

§ 42
Verkehr mit konsularischen und diplomatischen Vertretungen

(1) Den Verkehr mit den deutschen konsularischen und diplomatischen Vertretungen im Ausland, den vom Bund beglaubigten ausländischen und konsularischen Vertretungen sowie den ausländischen nationalen und supranationalen Behörden führt grundsätzlich die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur über das Auswärtige Amt. In Fällen geringfügiger Bedeutung verkehren die Ministerien mit den in Satz 1 genannten Vertretungen und Behörden ohne Einschaltung der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur über das Auswärtige Amt.

(2) In Amts- und Rechtshilfesachen sowie in Angelegenheiten, in denen nachgeordneten Landesbehörden ein unmittelbarer Verkehr gestattet ist, verkehren auch die Ministerien mit diplomatischen und konsularischen Vertretungen unmittelbar.

§ 43
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Das bei der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur gebildete Presse- und Informationsamt der Landesregierung hat die Aufgabe, die Politik der Landesregierung gegenüber den Medien zu vertreten. Sie unterrichtet die Mitglieder der Landesregierung über den Inhalt der Medienberichterstattung.

(2) Das Presse- und Informationsamt der Landesregierung vertritt die Landesregierung auf den Pressekonferenzen, an denen auch Bedienstete der einzelnen Ministerien teilnehmen.

(3) Veröffentlichungen und Mitteilungen an die Presse, die über fachliche Mitteilungen aus dem Arbeitsgebiet des Ministeriums hinausgehen und die von besonderer politischer Bedeutung sind, gehen grundsätzlich über das Presse- und Informationsamt der Landesregierung.

(4) Auskünfte aus den Ministerien an die Medien erteilt in der Regel das für den Kontakt mit den Medien zuständige Referat des Ministeriums oder nach Absprache mit ihm die zuständige Leitung einer Organisationseinheit. Bei Angelegenheiten von besonderer politischer Bedeutung findet eine Abstimmung über Art und Form der Vermittlung zwischen dem Presse- und Informationsamt der Landesregierung und dem jeweiligen Ministerium statt.

(5) In Angelegenheiten des Bundesrates hält die oder der Bevollmächtigte des Landes beim Bund in geeigneter Weise Verbindung zu den Medien am Sitz des Bundesrates. Absatz 4 bleibt unberührt.

(6) Die Ministerien unterrichten das Presse- und Informationsamt der Landesregierung sobald und soweit wie möglich über politisch bedeutsame Angelegenheiten.

(7) Die für die Presse bestimmten Veröffentlichungen fachlichen Inhalts sind grundsätzlich vom sachlich zuständigen Referat vorzubereiten. Die Abgabe an die Presse erfolgt durch das für den Kontakt mit den Medien zuständige Referat. Das Presse- und Informationsamt der Landesregierung erhält einen Abdruck.

(8) Auskünfte an die Medien dürfen nur im Einvernehmen mit dem für den Kontakt mit den Medien zuständigen Referat gegeben werden. Das Einvernehmen soll vor Auskunftserteilung hergestellt werden.

(9) Die Aktualisierung des Landesportals obliegt dem Presse- und Informationsamt der Landesregierung in Zusammenarbeit mit den für den Kontakt mit den Medien zuständigen Referaten der Ministerien. Die Absätze 1 bis 8 gelten entsprechend.

Abschnitt VIII
Schlussvorschriften

§ 44
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gemeinsame Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss der Landesregierung über die Gemeinsame Geschäftsordnung der Ministerien - Allgemeiner Teil - vom 15.3.2005 (MBl. LSA S. 207, 231), zuletzt geändert durch Beschluss vom 20.3.2012 (MBl. LSA S.145), außer Kraft.

Magdeburg, den 4. April 2017
Die Landesregierung Sachsen-Anhalt

Anlage
(zu § 22 Abs. 2 Satz 1)

Geschäftsgangverfügungen für die elektronische und papiergebundene Vorgangsbearbeitung

z. K.	zur Kenntnis
PE zuord.	Eingang zuordnen (Das Eingangsdokument soll einem noch nicht geschlossenen Vorgang zugeordnet werden. Dies kann die Bildung einer Akte oder eines Vorgangs auslösen.)
bearb.	zur Bearbeitung (Es soll ein Dokument oder ein Vorgang bearbeitet werden. Diese Verfügung soll durch klarstellende Bearbeitungshinweise, zum Beispiel "Anschreiben fertigen", ergänzt werden.)
Eilt	Bearbeitungsfrist: 3 Tage
Sofort	Bearbeitungsfrist: heute
+	Schlusszeichnung durch die Verfügenden vorbehalten
K.	vor Abgang zur Kenntnis vorlegen
K. n.	nach Abgang zur Kenntnis vorlegen
z. U.	Reinschrift zur Unterschrift vorlegen
z. w. V.	zur weiteren Veranlassung
T.	Termin beachten
AE	Antwortentwurf vorlegen
Entw.	Entscheidungsentwurf vorlegen (ohne Schlusszeichnungsvorbehalt)
b. R.	bitte Rücksprache (Die Rücksprache soll möglichst innerhalb von drei Tagen mit Vorbereitung erfolgen. Dies kann für eine Akte, einen Vorgang oder ein Dokument verfügt werden.)
b. k. R.	kurze Rücksprache oder Telefonat ohne Vorbereitung
b. Vg.	bitte Vorgang vorlegen

Vers. Versand
(Es sind der Versand und die Versandform, zum Beispiel elektronisch mit qualifizierter elektronischer Signatur, und die Art der Bekanntgabe, zum Beispiel elektronische Übermittlung, oder Zustellung, zum Beispiel elektronisch gegen Empfangsbekenntnis, festzulegen. Dies kann auch im Rahmen einer Schlussverfügung festgelegt werden.)

SZ Aufforderung zur Schlusszeichnung
(Durch Erledigung dieser Geschäftsgangverfügung übernimmt die oder der schlusszeichnende Bedienstete die Verantwortung für den Inhalt des Dokuments.)

MZ Aufforderung zur Mitzeichnung
(Diese Geschäftsgangverfügung ist an alle Organisationseinheiten und Bediensteten zu richten, die aufgrund ihrer Zuständigkeit bei der Vorgangsbearbeitung zu beteiligen sind.)

a. d. D. Zeichnung auf dem Dienstweg
(Diese Geschäftsgangverfügung ist an alle Vorgesetzten in gerader Linie zu richten, über die der Entwurf des Dokuments an die Schlusszeichnende oder den Schlusszeichnenden gerichtet wird.)

a. d. D. über Auch Zeichnung durch Stellen, die sich nicht in gerader Linie zur oder zum Schlusszeichnenden befinden.
(Der Zusatz "über" ist zu verwenden, wenn Organisationseinheiten oder Bedienstete außerhalb der Linie, zum Beispiel hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte, in das Verfahren einzubeziehen sind.)

Schlussverfügungen

Wv. Wiedervorlage
(Diese Verfügung kann für eine Akte, einen Vorgang oder ein Dokument erfolgen. Der Grund der Wiedervorlage kann näher bezeichnet werden.)

S. d. Vg. Schließung des Vorgangs
(Die Schließung setzt nach Ablauf des Kalenderjahres die Transferfrist und die Aufbewahrungsfrist in Gang.)

S. d. A. Schließung der Akte
(Die Schließung setzt nach Ablauf des Kalenderjahres die Transferfrist und die Aufbewahrungsfrist in Gang.)

Papiervorgangsbearbeitung

Bei papiergebundener Vorgangsbearbeitung sind zusätzlich folgende Geschäftsgangverfügungen möglich:

z. d. A. zu den Akten nehmen
(Das Papierdokument ist zu einem bestimmten Vorgang und damit zu einer bestimmten Akte zu nehmen.)

z. S. zur Sammlung
(Diese Verfügung betrifft Papierdokumente, die aufbewahrt, aber keinem Vorgang zugewiesen werden sollen. Dies kommt insbesondere für Gesetzes- und Verordnungsblätter sowie Zeitschriften in Betracht.)

Wgl. weglegen
(Diese Verfügung betrifft Weglegesachen.).

Gemeinsame Geschäftsordnung der Ministerien des Landes Sachsen-Anhalt - Besonderer Teil - (GGO.LSA II)

Vom 21. Juli 2020 (MBl. LSA S. 257), zuletzt geändert durch Beschluss vom 13. Juni 2023 (MBl. LSA S. 207).

Inhaltsverzeichnis

Teil 1
Allgemeines

§ 1 Aufgabe des Besonderen Teils
§ 2 Anwendung der GGO LSA I
§ 3 Grundsätze der Rechtsförmlichkeit

Teil 2
Verkehr der Landesregierung mit dem Landtag

Abschnitt 1
Allgemeines

§ 4 Rechtliche Grundlagen

Abschnitt 2
Gesetzentwürfe

§ 5 Vorbereitung der Gesetzentwürfe
§ 6 Gesetzentwürfe mit Regelungen zur Aufnahme oder Ausübung eines Berufs
§ 7 Kabinettsvorlagen zu Gesetzentwürfen
§ 8 Einbringung in den Landtag
§ 9 Teilnahme an den Beratungen des Landtages und der Ausschüsse
§10 Gesetzentwürfe aus der Mitte des Landtages
§11 Abschließende Beratung von Gesetzentwürfen

Abschnitt 3
Teilnahme der Landesregierung an Landtags- und Ausschusssitzungen, Entschließungen, Zustimmungen und andere Beschlüsse, Aktuelle Debatten, Vereinbarte Debatten

§ 12 Teilnahme an Landtags- und Ausschusssitzungen
§ 13 Beratung im Plenum, Ausschussberatungen
§ 14 Zweite Beratung im Plenum
§ 15 Anträge der Landesregierung
§ 16 Erledigung der Beschlüsse des Landtages
§ 17 Aktuelle Debatten
§ 18 Vereinbarte Debatten

Abschnitt 4
Frage und Auskunftsrecht der Mitglieder des Landtages

§ 19 Auskunftsersuchen
§ 20 Aktenvorlage
§ 21 Abgeordnetenbesuche
§ 22 Große Anfragen
§ 23 Kleine Anfragen zur schriftlichen Beantwortung
§ 24 Dringliche Anfragen zur schriftlichen Beantwortung
§ 25 Befragung der Landesregierung
§ 26 Unbeantwortete Fragen an die Landesregierung

Abschnitt 5
Untersuchungsausschüsse

§ 27 Einrichtung und Befugnisse
§ 28 Verweigerung des Ersuchens

Abschnitt 6
Petitionen

§ 29 Verfahren bis zur Beschlussfassung des Landtages
§ 30 Behandlung von Beschlüssen des Landtages
§ 31 Datenschutz

Abschnitt 7
Information des Landtages

§ 32 Informationspflicht der Landesregierung
§ 33 Unterrichtungen

Teil 3
Entwürfe von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften mit Regelungen zur Aufnahme oder Ausübung eines Berufs

§ 34 Entwürfe von Rechtsverordnungen
§ 35 Entwürfe von Verwaltungsvorschriften

Teil 4
Verfahren vor den Verfassungsgerichten

§ 36 Einleitung des Verfahrens, Beitritt zum Verfahren
§ 37 Vertretung der Landesregierung vor den Verfassungsgerichten
§ 38 Äußerungen und Auskünfte gegenüber den Verfassungsgerichten

Teil 5
Verkündungs- und Veröffentlichungswesen

Abschnitt 1
Allgemeines

§ 39 Rechtsvorschriften
§ 40 Verwaltungsvorschriften
§ 41 Herausgabe der Amtsblätter

Abschnitt 2
Verkündung von Gesetzen

§ 42 Verkündungsverfahren
§ 43 Verfahren nach Verkündung

§ 44 Berichtigung
§ 45 Ratifikationsverfahren

Abschnitt 3
Verkündung von Verordnungen

§ 46 Verkündungsverfahren

Abschnitt 4
Bekanntmachungen

§ 47 Veröffentlichungsverfahren

Abschnitt 5
Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt

§ 48 Gegenstand des Ministerialblattes für das Land Sachsen-Anhalt
§ 49 Wirkung der Veröffentlichung von Verwaltungsvorschriften
§ 50 Verweisungen
§ 51 Gliederung des Ministerialblattes für das Land Sachsen-Anhalt
§ 52 Veröffentlichungsverfahren
§ 53 Bezug der Amtsblätter

Teil 6
Schlussvorschriften

§ 54 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1
Allgemeines

§ 1
Aufgabe des Besonderen Teils

Dieser Besondere Teil der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien des Landes Sachsen-Anhalt (GGO.LSA II) ergänzt die Gemeinsame Geschäftsordnung der Ministerien des Landes Sachsen-Anhalt – Allgemeiner Teil – (GGO.LSA I, Beschluss der Landesregierung vom 4. 4. 2017, MBl. LSA S. 238, geändert durch Beschluss vom 19. 12. 2017, MBl. LSA S. 788), hinsichtlich des Verkehrs der Landesregierung mit dem Landtag, der Entwürfe von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften bei der Aufnahme oder Ausübung von Berufen, des Verkehrs der Landesregierung mit den Verfassungsgerichten sowie des Verkündungs- und Veröffentlichungswesens.

§ 2
Anwendung der GGO LSA I

Soweit dieser Besondere Teil keine Regelungen enthält, finden die Vorschriften der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien des Landes Sachsen-Anhalt – Allgemeiner Teil – entsprechend Anwendung.

§ 3
Grundsätze der Rechtsförmlichkeit

(1) Die Grundsätze der Rechtsförmlichkeit (Anlage des Beschlusses der Landesregierung vom 19.11.2002/Beschluss des Ältestenrates vom 5.12.2002, MBl. LSA Nr. 59a) sind Bestandteil dieses Besonderen Teils.

(2) Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung wird ermächtigt, die Grundsätze der Rechtsförmlichkeit nach Beteiligung der übrigen Ministerien und der Staatskanzlei zu ändern und, soweit erforderlich, neu bekanntzumachen. Die Änderungen sind im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt zu veröffentlichen und treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Teil 2
Verkehr der Landesregierung mit dem Landtag

Abschnitt 1
Allgemeines

§ 4
Rechtliche Grundlagen

Der Verkehr zwischen Landtag und Landesregierung ist grundlegend geregelt im

1. Dritten Hauptteil Erster und Zweiter Abschnitt der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.7.1992 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.3. 2020 (GVBl. LSA S. 64), im Folgenden: Landesverfassung,
2. Landtagsinformationsgesetz (LIG) vom 30.11.2004 (GVBl. LSA S. 810) sowie in der Landtagsinformationsvereinbarung (LIV) vom 15.4.2005 (Anlage der Bek. des MJ vom 2.5.2005, GVBl. LSA S. 245, 246),
3. Zweiten Abschnitt der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 7. 2018 (GVBl. LSA S. 199), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20.3.2020 (GVBl. LSA S. 64), im Folgenden: GO.LT.

Abschnitt 2
Gesetzentwürfe
(Artikel 77 Abs. 2 Landesverfassung, Abschnitt I LIV, §§ 23 bis 36 GO.LT)

§ 5
Vorbereitung der Gesetzentwürfe

(1) Bei der Vorbereitung von Gesetzentwürfen sind die Grundsätze der Rechtsförmlichkeit zu beachten.

(2) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident ist zu unterrichten, wenn ein politisch wichtiger Gesetzentwurf ausgearbeitet werden soll.

(3) Die fachlich von der Regelungsmaterie betroffenen Ministerien sind bei der Vorbereitung von Gesetzentwürfen hinzuzuziehen. Die fachliche Betroffenheit ergibt sich aus dem Beschluss der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. 5./7. 6. 2016 (MBl. LSA S. 369), zuletzt geändert durch Beschluss vom 5. 11. 2019 (MBl. LSA S. 379),

in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 9 und 10 der Geschäftsordnung der Landesregierung Sachsen-Anhalt (Beschluss der Landesregierung vom 18.1.2005, MBl. LSA S. 27, zuletzt geändert durch Beschluss vom 7.3.2006, MBl. LSA S. 155), in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Bei Rechtsetzungsvorhaben sind im Rahmen der Rechtsförmlichkeitsprüfung Empfehlungen bei dem Ministerium für Justiz und Gleichstellung einzuholen. Zusätzlich stellt das federführende Ministerium oder die Staatskanzlei bei wesentlichen formellen Gesetzesvorhaben eine Kosten- und Rechtsfolgeneinschätzung zur Verfügung. Wenn und soweit den Empfehlungen nicht gefolgt werden soll, ist dies zu begründen.

§ 6
Gesetzentwürfe mit Regelungen zur Aufnahme oder Ausübung eines Berufs

(1) Gesetzentwürfe der Landesregierung, die die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken, sind auf ihre Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. 6. 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9. 7. 2018, S. 25) zu überprüfen. Die Prüfung erfolgt vor der Zuleitung an das Kabinett. Die Öffentlichkeit ist zu beteiligen. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit sind die Gesetzentwürfe nach erfolgter erster Beratung im Kabinett für die Dauer von sechs Wochen in das Landesportal Sachsen-Anhalt einzustellen. Erlassene berufliche Reglementierungen unterliegen der fortlaufenden Kontrolle durch das jeweils federführende Ressort und der Transparenz durch Eintragung der Reglementierung und Ergebnis der Verhältnismäßigkeitsprüfung in die Datenbank für reglementierte Berufe (regulated professions database) nach Artikel 59 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. 9. 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. 9. 2005, S. 22; L 271 vom 16. 10. 2007, S. 18; L 93 vom 4. 4. 2008, S. 28; L 33 vom 3. 2. 2009, S. 49; L 305 vom 24. 10. 2014, S. 115), zuletzt geändert durch Delegierten Beschluss (EU) 2019/608 (ABl. L 104 vom 15. 4. 2019, S. 1). Die Aufgabe zur Einhaltung der Transparenzpflicht nach Satz 4 kann auf eine andere Stelle übertragen werden. Näheres zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit, der Beteiligung der Öffentlichkeit und zu den Maßnahmen der fortlaufenden Kontrolle und der Transparenz regelt das „Analyseraster für die Verhältnismäßigkeitsprüfung und Maßnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit, des Monitorings und zur Transparenz“ (Anlage 1).

(2) Für Gesetzentwürfe im Rahmen von Volksbegehren gilt Absatz 1 entsprechend. Die erforderliche Verhältnismäßigkeitsprüfung erfolgt vom für Wirtschaftspolitik zu-

ständigen Ministerium vor Entscheidung der Landesregierung über den Antrag auf Durchführung eines Volksbegehrens nach § 11 des Volksabstimmungsgesetzes. Zugelassene Volksbegehren werden von der Landesregierung gemäß § 13 des Volksabstimmungsgesetzes bekanntgemacht. Öffentliche Konsultationen sind durchzuführen, soweit dies erforderlich und angemessen ist. Für die nach Anlage 1 Abschn. 3 erforderlichen Eintragungen in die Datenbank der reglementierten Berufe hat das für Wirtschaftspolitik zuständige Ministerium Sorge zu tragen.

§ 7
Kabinettsvorlagen zu Gesetzentwürfen

(1) Gesetzentwürfe sind vom Kabinett zu beschließen; soll eine Anhörung stattfinden, sind sie zuvor im Kabinett zu beraten.

(2) Vor Beschlussfassung oder gegebenenfalls vor der Beratung im Kabinett dürfen die Entwürfe in der Regel Dritten außerhalb der Landesregierung, insbesondere auch der Presse, nicht zugänglich gemacht werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der beteiligten Ministerinnen und Minister, bei besonderer politischer Bedeutung auch der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten. Fachkundige, Verbände und andere Dritte können zu den Arbeiten an Gesetzentwürfen herangezogen werden, wenn dies angezeigt erscheint. Zeitpunkt, Umfang und Auswahl bleiben, soweit nicht Sondervorschriften bestehen, im Einzelfall dem pflichtgemäßen Ermessen der Ministerin oder des Ministers oder der Staatssekretärin oder des Staatssekretärs überlassen. Entwürfe dürfen an Fachkundige, Verbände und andere Dritte auszugsweise oder im vollen Wortlaut nur herausgegeben werden, sofern dies für eine Stellungnahme erforderlich und eine vertrauliche Behandlung gewährleistet ist. Bevor die beteiligten Ministerien einig sind, darf der fachkundige Rat Außenstehender nur zum Zwecke der Willensbildung des einzelnen Ministeriums eingeholt werden.

(3) Die erste Beratung im Kabinett dient bei bedeutsamen Gesetzentwürfen der Freigabe zur Anhörung der betroffenen Spitzenverbände und zur Unterrichtung des Landtages gemäß Abschnitt I der Landtagsinformationsvereinbarung. Die Unterrichtung des Landtages erfolgt durch die Staatskanzlei. Das federführende Ministerium stellt dafür zwei Exemplare des Gesetzentwurfes in Papierform sowie in entsprechender Form per E-Mail zur Verfügung.

(4) Die endgültige Beratung (in den Fällen des Absatzes 3) oder die erstmalige Beratung (in allen anderen Fällen) dient der Beschlussfassung des Kabinetts über die Einbringung des Gesetzentwurfes in den Landtag gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Landesverfassung. Der Gesetzentwurf der Landesregierung enthält grundsätzlich:

1. Vorblatt: Das Vorblatt hat kurz zusammengefasst den Anlass zum Entwurf, seinen Aufbau, seinen wesentlichen Inhalt, die haushaltsmäßigen Auswirkungen und gegebenenfalls das Ergebnis von Anhörungen anzugeben. Zwischen den beteiligten Ministerien strittig gebliebene Punkte mit kurzer Begründung der vorgeschlagenen Fassung gehören nicht in das Vorblatt, sondern in die Kabinettsvorlage. Auf ein Vorblatt kann bei kurzen, übersichtlichen Gesetzentwürfen verzichtet werden.
2. Gesetzentwurf.
3. Begründung mit
   a) Allgemeinem Teil; hier sind auch die haushaltsmäßigen Auswirkungen auf Bund, Land und Kommunen und – gegebenenfalls – das Ergebnis der Anhörung darzustellen; des Weiteren ist bei wesentlichen formellen Gesetzesvorhabeneine Gesetzesfolgenabschätzung (Auswirkungen auf die Verwaltung, die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft) abzugeben;
   b) Einzelbegründung; In geeigneten Fällen kann bei der ersten Beratung unter Wegfall der zweiten Beratung zugleich die Einbringung beschlossen werden.

(5) In der Kabinettsvorlage zur zweiten Beratung sind die abweichenden Ansichten beteiligter Ministerien, die nicht einvernehmlich ausgeräumt werden konnten, darzulegen. Eine Lösung mit Begründung ist vorzuschlagen. § 10 der Geschäftsordnung der Landesregierung Sachsen-Anhalt ist zu beachten.

(6) Der Zeitraum zwischen der Übersendung der Kabinettsvorlagen mit Gesetzentwürfen an die Ministerien und der Beratung der Landesregierung muss so bemessen sein, dass die Entwürfe in den Ressorts ausreichend geprüft werden können. Hierauf ist besonders bei größeren und umfangreichen Gesetzentwürfen zu achten.

§ 8
Einbringung in den Landtag

(1) Nach der Beschlussfassung der Landesregierung über den Gesetzentwurf zur Einbringung in den Landtag übersendet die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident gemäß Artikel 77 Abs. 2 Landesverfassung den Gesetzentwurf der Landesregierung samt Vorblatt (soweit hierauf nicht verzichtet werden kann) und Begründung, unter Mitteilung des federführenden Ressorts, an die Landtagspräsidentin oder den Landtagspräsidenten. Das federführende Ressort stellt der Staatskanzlei die dafür notwendigen Unterlagen gemäß Kabinettsbeschluss in entsprechender Anzahl in Papierform sowie per E-Mail zur Verfügung.

(2) Nach Eingang der Landtagsdrucksache zum Gesetzentwurf prüft das federführende Ministerium deren Ordnungsmäßigkeit. Wegen offensichtlicher Fehler oder Unrichtigkeiten wird auf § 9 Abs. 2 Satz 3 verwiesen. Im Übrigen gilt § 22 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landesregierung Sachsen-Anhalt.

§ 9
Teilnahme an den Beratungen des Landtages und der Ausschüsse

(1) Der Gesetzentwurf wird im Plenum in der ersten Beratung von der federführenden Ministerin oder vom federführenden Minister, in ihrem oder seinem Verhinderungsfalle von einem anderen Mitglied der Landesregierung, eingebracht.

(2) Das federführende Ministerium hat an den Ausschusssitzungen teilzunehmen und den Gesetzentwurf der Landesregierung zu vertreten. Die Vertreter sind dabei an die Regierungsvorlage gebunden. Offensichtliche Versehen oder Fehler sind richtigzustellen.

(3) Auf § 22 der Geschäftsordnung der Landesregierung Sachsen-Anhalt wird hingewiesen.

§ 10
Gesetzentwürfe aus der Mitte des Landtages

(1) Wird eine Gesetzesvorlage aus der Mitte des Landtages eingebracht, so hat das federführende Ministerium gegebenenfalls die Stellungnahme der Landesregierung rechtzeitig herbeizuführen, um sie gegenüber dem Landtag geltend machen zu können. Wird eine Gesetzesvorlage aus der Mitte des Landtages eingebracht, die die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränkt, ist im Rahmen der Stellungnahme der Landesregierung eine Prüfung der Gesetzesvorlage entsprechend § 6 vorzunehmen.

(2) Den Angehörigen der Ministerien ist es untersagt, ohne Genehmigung der federführenden Ministerin oder des federführenden Ministers an der sachlichen Vorbereitung einer Gesetzesvorlage aus der Mitte des Landtages mitzuwirken.

§ 11
Abschließende Beratung von Gesetzentwürfen

Steht ein Gesetzentwurf zur abschließenden Beratung auf der Tagesordnung des Landtages, vertritt das federführende Ministerium, gegebenenfalls nach Abstimmung mit beteiligten Ministerien, gemäß § 22 der Geschäftsordnung der Landesregierung Sachsen-Anhalt die Landesregierung.

Abschnitt 3
Teilnahme der Landesregierung an Landtags- und Ausschusssitzungen, Entschließungen, Zustimmungen und andere Beschlüsse, Aktuelle Debatten, Vereinbarte Debatten

(Artikel 52 Landesverfassung, §§ 37 bis 39, 46, 46a, 69 Abs. 1, 85 Abs. 1 und § 86 Abs. 5 GO.LT)

§ 12
Teilnahme an Landtags- und Ausschusssitzungen

(1) Gemäß Artikel 52 Abs. 1 der Landesverfassung kann der Landtag und jeder seiner Ausschüsse die Anwesenheit eines jeden Mitglieds der Landesregierung verlangen. Die Mitglieder der Landesregierung stellen sicher, dass diesem Verlangen entsprochen wird.

(2) Die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten haben gemäß Artikel 52 Abs. 2 der Landesverfassung zu den Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse Zutritt. Ausnahmen regelt Artikel 52 Abs. 3 der Landesverfassung.

§ 13
Beratung im Plenum, Ausschussberatungen

(1) Das jeweils federführende Ministerium hat die Vertretung der Landesregierung zu den Beratungspunkten im Plenum, gegebenenfalls nach Abstimmung mit beteiligten Ministerien und der Staatskanzlei, sicherzustellen.

(2) Das federführende Ministerium sorgt für eine Vertretung der Landesregierung in den Ausschüssen und prüft die Notwendigkeit der Abgabe von Erklärungen.

(3) Ausschusssitzungen sind gemäß § 85 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt öffentlich. An die Ausschüsse übermittelte Dokumente veröffentlicht der Landtag im Internet. Die Ministerien prüfen, ob einer Beratung in öffentlicher Sitzung oder einer Veröffentlichung von übermittelten Dokumenten Belange des Datenschutzes oder Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen und zeigen dies dem zuständigen Ausschuss rechtzeitig vor der Sitzung an.

§ 14
Zweite Beratung im Plenum

Steht ein Entschließungsantrag zur zweiten Beratung auf der Tagesordnung des Landtages, prüft das federführende Ministerium anhand der Beschlussempfehlung des

federführenden Ausschusses, ob es einer Stellungnahme der Landesregierung bedarf, gegebenenfalls nach Abstimmung mit beteiligten Ministerien und der Staatskanzlei.

§ 15
Anträge der Landesregierung

Anträge der Landesregierung im Sinne des § 37 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt (zum Beispiel solche nach Artikel 92 Landesverfassung) sind dem Landtag von der Minsterpräsidentin oder vom Ministerpräsidenten zuzuleiten.

§ 16
Erledigung der Beschlüsse des Landtages

(1) Beschlüsse des Landtages, die ein Ersuchen oder eine Aufforderung an die Landesregierung enthalten, leitet die Staatskanzlei nach Übersendung durch den Landtag dem federführenden Ministerium zur Erledigung zu.

(2) Dem Landtag wird gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe der Beschlüsse als Drucksache mitgeteilt, was daraufhin veranlasst worden ist. Hat der Landtag eine andere Frist bestimmt, so ist diese maßgeblich. Der Beitrag wird von der Staatskanzlei dem Landtag übermittelt. Kann ausnahmsweise eine Stellungnahme nicht innerhalb der Frist erfolgen, bittet das federführende Ministerium rechtzeitig unter Angabe von Gründen die Staatskanzlei, eine Fristverlängerung bei der Landtagspräsidentin oder beim Landtagspräsidenten zu beantragen.

(3) Wird von einem Mitglied des Landtages gemäß § 39 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt beanstandet, die Mitteilung der Landesregierung erledige den Beschluss nicht oder nicht vollständig oder die Frist nach Absatz 2 Satz 1 und 2 werde nicht eingehalten, wird diese Beanstandung der Landesregierung übermittelt (§ 39 Abs. 4 Satz 2 der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt).

(4) Die Staatskanzlei leitet die Beanstandung unverzüglich dem federführenden Ministerium zu. Das Ministerium übermittelt der Staatskanzlei binnen drei Wochen eine Stellungnahme. Innerhalb der Monatsfrist wird diese durch die Staatskanzlei an den Landtag weitergeleitet. Kommt es gemäß § 39 Abs. 4 Satz 4 oder Satz 5 der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt zur Erörterung im Landtag, übergibt das federführende Ministerium der Staatskanzlei zur Unterrichtung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten rechtzeitig vor der Sitzung des Landtages eine Stellungnahme. Die Vertretung der Landesregierung im Plenum erfolgt in der Regel durch das federführende Ministerium.

§ 17
Aktuelle Debatten

Aktuelle Debatten können gemäß § 46 Abs. 3 Satz 2 der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt frühestens während der Aufstellung der Tagesordnung durch den Ältestenrat und spätestens am Dienstag der Sitzungswoche des Landtages bis 18 Uhr bei der Landtagspräsidentin oder beim Landtagspräsidenten beantragt werden. Die Staatskanzlei leitet den Antrag unverzüglich an das federführende Ministerium und gegebenenfalls an beteiligte Ministerien weiter. In der Regel erfolgt die Vertretung der Landesregierung im Plenum durch das federführende Ministerium.

§ 18
Vereinbarte Debatten

Der Landtag kann gemäß § 46a der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt auf der Grundlage einer interfraktionellen Verständigung eine Vereinbarte Debatte durchführen. Die Vertretung der Landesregierung im Plenum erfolgt in der Regel durch das federführende Ministerium.

Abschnitt 4
Frage- und Auskunftsrecht der Mitglieder des Landtages

(Artikel 53 Landesverfassung, §§ 42a bis 45a GO.LT)

§ 19
Auskunftsersuchen

(1) Artikel 53 Abs. 1 und 2a der Landesverfassung betreffen Auskunftsersuchen einzelner Abgeordneter außerhalb des Landtages. Die Landesregierung ist zu unterrichten, wenn ein Fall des Artikels 53 Abs. 4 der Landesverfassung vorliegt oder es sich um eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Das Verfahren zum Auskunftsersuchen gemäß Artikel 53 Abs. 2a der Landesverfassung ist in den "Verfahrensgrundsätzen zu Auskunfts-, Aktenvorlage- und Besuchsverlangen von Mitgliedern des Landtages gemäß Artikel 53 Abs. 2a der Landesverfassung" geregelt (Anlage 2). Bei Besuchen von Abgeordneten in Behörden wird auf § 21 verwiesen.

(2) In Artikel 53 Abs. 2 der Landesverfassung wird zwischen Fragen einzelner Mitglieder des Landtages und parlamentarischen Anfragen unterschieden. Bei Großen Anfragen, Kleinen Anfragen zur schriftlichen Beantwortung, Dringlichen Anfragen zur schriftlichen Beantwortung oder für die Befragung der Landesregierung wird auf

die §§ 22 bis 26 verwiesen. Bei Fragen einzelner Mitglieder des Landtages handelt es sich um Zwischenfragen in der Debatte oder Sachfragen in den Ausschussberatungen. Rede- und Antwortrecht während der Landtagssitzungen besitzen nur die Mitglieder der Landesregierung. In den Ausschussberatungen obliegt die Auskunftspflicht auch den Beauftragten der Landesregierung. Die Auskunftspflicht besteht jedoch nur zum jeweiligen Gegenstand der Beratung. In zweifelhaften Fällen haben die Beauftragten der Landesregierung vor Beantwortung die Entscheidung ihrer Ministerin oder ihres Ministers oder ihrer Staatssekretärin oder ihres Staatssekretärs einzuholen.

§ 20
Aktenvorlage

(1) Verlangen auf Aktenvorlage von einzelnen Mitgliedern des Landtages nach Artikel 53 Abs. 2a der Landesverfassung und von Landtagsausschüssen nach Artikel 53 Abs. 3 der Landesverfassung richten sich jeweils an die Landesregierung. Das Verfahren für Verlangen auf Aktenvorlage von einzelnen Mitgliedern des Landtages gemäß Artikel 53 Abs. 2a der Landesverfassung ist in den "Verfahrensgrundsätzen zu Auskunfts-, Aktenvorlage- und Besuchsverlangen von Mitgliedern des Landtages gemäß Artikel 53 Abs. 2a der Landesverfassung" geregelt (Anlage 2). Das Aktenvorlage- oder Auskunftsverlangen nach Artikel 53 Abs. 3 der Landesverfassung leitet die Staatskanzlei an das jeweils federführende Ministerium weiter. Dieses hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Verlangen unverzüglich und vollständig entsprochen wird. In der Regel werden die Akten oder die Auskünfte vom Ministerium direkt dem Landtag zugeleitet. Die Staatskanzlei wird entsprechend unterrichtet.

(2) Eine Beteiligung der Landesregierung ist erforderlich, wenn dem Verlangen nicht oder nicht vollständig entsprochen werden soll. Auf die Begründung der Entscheidung gemäß Artikel 53 Abs. 4 der Landesverfassung wird verwiesen.

§ 21
Abgeordnetenbesuche

(1) Gemäß Artikel 53 Abs. 2a der Landesverfassung ist jedem Mitglied des Landtages Zugang zu öffentlichen Einrichtungen zu gewähren. Die Abgeordneten sind darauf angewiesen, im Rahmen der Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben alle Möglichkeiten der unmittelbaren Information und der Fachgespräche zu nutzen. Hierzu gehört auch der persönliche Besuch von Landesbehörden und nachgeordneten Einrichtungen. Das Verfahren ist in den "Verfahrensgrundsätzen zu Auskunfts-, Aktenvorlage- und Besuchsverlangen von Mitgliedern des Landtages gemäß Artikel 53 Abs. 2a der Landesverfassung" geregelt (Anlage 2).

(2) Es entspricht der Stellung von Abgeordneten sowie Behördenleiterinnen und Behördenleitern gleichermaßen, dass notwendige Sacherörterungen grundsätzlich auf der Ebene der jeweiligen Behördenleiterin oder des jeweiligen Behördenleiters, im Bedarfsfall auch unter Zuziehung der für den Sachgegenstand zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, stattfinden. Die Leiterin oder der Leiter nachgeordneter Behörden unterrichtet unverzüglich das federführende Ministerium über den Eingang von Zugangsbegehren von Abgeordneten.

(3) Derartige Besuche haben hinsichtlich der Rahmenbedingungen, ihrer Form und des Ablaufs dem Selbstverständnis und der verfassungsrechtlichen Stellung der Abgeordneten zu entsprechen. Hierzu gehören unzweifelhaft auch die korrekte Wahrung der Rechtsnormen über das Verbot parteipolitischer Veranstaltungen in Behörden und zur Neutralitätspflicht vor Wahlen sowie die Gewährleistung eines ungestörten Dienstbetriebes.

(4) Die AV des MJ über Informationsbesuche von Abgeordneten in Justizvollzugsanstalten vom 10.7.1992 (MBl. LSA S. 1099), zuletzt geändert durch AV vom 17.11.2010 (JMBl. LSA S. 321), bleibt hiervon unberührt.

§ 22
Große Anfragen

(1) Große Anfragen leitet die Staatskanzlei dem als federführend angenommenen Ministerium und gegebenenfalls nachrichtlich den beteiligten Ministerien zu. Ist ein anderes Ministerium federführend, so ist die Große Anfrage nach einer Abstimmung der Ministerien untereinander an dieses weiter zu leiten. Die Staatskanzlei ist per E-Mail darüber zu unterrichten.

(2) Das federführende Ministerium hat dafür Sorge zu tragen, dass die Landesregierung gemäß Artikel 53 Abs. 2 der Landesverfassung die Große Anfrage nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig beantwortet. Gemäß § 43 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt soll eine Beantwortung innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Großen Anfrage erfolgen. Diese Frist kann durch eine Vereinbarung zwischen den Fragestellenden und der Landesregierung um höchstens zwei Monate verlängert werden. Die Abstimmung mit den Fragestellenden über eine Fristverlängerung erfolgt durch das federführende Ministerium. Die Staatskanzlei ist darüber zu unterrichten und informiert auf dieser Grundlage die Landtagspräsidentin oder den Landtagspräsidenten über die mit den Fragestellenden vereinbarte Fristverlängerung. Durch das federführende Ministerium ist eine Erörterung des Entwurfs der Antwort auf die Große Anfrage in der Staatssekretärskonferenz und eine Beschlussfassung im Kabinett in der darauffolgenden Woche entsprechend zu berücksichtigen.

(3) Die Große Anfrage wird zur Aussprache auf die Tagesordnung der Landtagssitzung gesetzt, wenn dies innerhalb von zwei Monaten nach Herausgabe der Drucksache von einer Fraktion oder mindestens acht Mitgliedern des Landtages beantragt wird. Die Fragestellenden können verlangen, dass die Große Anfrage nicht im Landtag, sondern in einem zuständigen Ausschuss beraten wird (§ 43 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt). Die Vertretung der Landesregierung im Landtag und im Ausschuss erfolgt in der Regel durch das federführende Ministerium.

(4) Auf § 43 Abs. 7 der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt wird verwiesen. Demnach ist die Große Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Landtages zu setzen, wenn nach Ablauf der Beantwortungsfrist keine Antwort im Landtag eingegangen ist, es sei denn, die Fragestellenden verzichten darauf. In der Beratung erhält zunächst die Landesregierung zur Begründung des Absehens von einer Beantwortung das Wort. In der Regel obliegt dies dem federführenden Ministerium.

§ 23
Kleine Anfragen zur schriftlichen Beantwortung

(1) Kleine Anfragen zur schriftlichen Beantwortung leitet die Staatskanzlei per E-Mail, nach Festlegung des federführenden Ministeriums, gegebenenfalls der Beteiligung weiterer Ministerien sowie nach Einordnung hinsichtlich der politischen Bedeutsamkeit, an die Ministerien weiter. Ist für eine Kleine Anfrage ein anderes Ministerium federführend, so ist die Kleine Anfrage nach einer Abstimmung der Ministerien untereinander an dieses weiterzuleiten. Die Staatskanzlei ist per E-Mail darüber zu informieren.

(2) Das federführende Ministerium hat dafür Sorge zu tragen, dass die Landesregierung gemäß Artikel 53 Abs. 2 der Landesverfassung die Kleine Anfrage nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig beantwortet. Gemäß § 44 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt soll eine Beantwortung innerhalb eines Monats nach Zugang der Kleinen Anfrage erfolgen. Diese Frist kann durch eine Vereinbarung zwischen der Fragestellerin oder dem Fragesteller und der Landesregierung um höchstens einen Monat verlängert werden. Die Abstimmung mit der Fragestellerin oder dem Fragesteller über eine Fristverlängerung erfolgt durch das federführende Ministerium. Über die Vereinbarung einer Fristverlängerung informiert das federführende Ministerium die Landtagspräsidentin oder den Landtagspräsidenten. Die Staatskanzlei ist darüber zu unterrichten. Bei Kleinen Anfragen, die als politisch bedeutsam eingestuft sind, wird das Schreiben des Ministeriums über die Staatskanzlei an die Landtagspräsidentin oder den Landtagspräsidenten weitergeleitet.

(3) Das federführende Ministerium übersendet – soweit erforderlich nach Abstimmung mit den beteiligten Ministerien – die Antwort auf die Kleine Anfrage innerhalb der Frist gemäß Absatz 2 an die Landtagspräsidentin oder den Landtagspräsidenten. Die Staatskanzlei erhält eine Kopie. Bei politisch bedeutsamen Kleinen Anfragen erfolgt die Übersendung der Antwort an den Landtag über die Staatskanzlei.

(4) Durch das federführende Ministerium ist sicherzustellen, dass eine Kleine Anfrage in der Frist gemäß Absatz 2 beantwortet wird. Erfolgt innerhalb der Frist keine Beantwortung, wird gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt die Kleine Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Landtages gesetzt, es sei denn, die Fragestellerin oder der Fragesteller verzichtet darauf. Die Begründung im Plenum zum Absehen von einer Beantwortung obliegt dem federführenden Mitglied der Landesregierung.

§ 24
Dringliche Anfragen zur schriftlichen Beantwortung

(1) Dringliche Anfragen zur schriftlichen Beantwortung können nach § 45 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt bis spätestens am Donnerstag der Woche vor der Sitzungswoche des Landtages bis 12 Uhr bei der Landtagspräsidentin oder beim Landtagspräsidenten schriftlich eingereicht werden. Die Staatskanzlei leitet diese in einer Landtagsdrucksache zusammengestellten Anfragen nach Festlegung der Federführung unverzüglich nach Eingang an die Ministerien weiter. Im Rahmen der Vorbereitung der Landtagssitzung werden die Dringlichen Anfragen in der Kabinettssitzung besprochen und soweit erforderlich entsprechende Regelungen zur Beantwortung getroffen.

(2) Die Staatskanzlei teilt nach der Besprechung der dringlichen Anfragen in der Kabinettssitzung der Landtagsverwaltung mit, welches Ministerium die entsprechenden Dringlichen Anfragen für die Landesregierung beantwortet.

(3) Das jeweils federführende Ministerium hat dafür Sorge zu tragen, dass die Dringliche Anfrage gemäß § 45 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt bis spätestens zwei Stunden vor Beginn der Sitzungsperiode beantwortet wird. Die Antwort ist durch das federführende Ministerium dem für Plenar- und Ausschussdienst zuständigen Referat der Landtagsverwaltung in Papierform sowie per E-Mail zu übermitteln. Die Antworten werden, sofern keine Belange des Datenschutzes oder ein Geheimhaltungsinteresse entgegenstehen, als Drucksache herausgegeben. Die Ministerien prüfen, ob ein Geheimhaltungsinteresse einer Veröffentlichung entgegensteht.

§ 25
Befragung der Landesregierung

Der Ablauf der Befragung der Landesregierung in der Sitzungsperiode des Landtages ist im § 45a der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt geregelt. Die Beantwortung der Fragestellungen übernimmt grundsätzlich das jeweils federführende Mitglied der Landesregierung oder dessen Vertretung.

§ 26
Unbeantwortete Fragen an die Landesregierung

(1) Unbeantwortet gebliebene Fragen von einzelnen Mitgliedern des Landtages sind gemäß § 42a Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt durch die Landesregierung unverzüglich schriftlich zu beantworten. Die Antworten sind durch das federführende Ministerium direkt an die Landtagspräsidentin oder den Landtagspräsidenten zu übersenden. Die Staatskanzlei erhält eine Kopie der Antwort.

(2) Antworten auf in einer Ausschusssitzung unbeantwortet gebliebene Fragen sind durch das federführende Ministerium unverzüglich schriftlich an den entsprechenden Ausschuss zu übermitteln.

(3) Die Antworten werden, sofern keine Belange des Datenschutzes oder ein Geheimhaltungsinteresse entgegenstehen, als Drucksache herausgegeben. Die Ministerien prüfen, ob ein Geheimhaltungsinteresse einer Veröffentlichung entgegensteht.

Abschnitt 5
Untersuchungsausschüsse

(Artikel 54 Landesverfassung, Untersuchungsausschussgesetz, § 16 GO.LT)

§ 27
Einrichtung und Befugnisse

(1) Der Landtag kann zum Zwecke der Aufklärung eines Sachverhaltes einen Untersuchungsausschuss einsetzen. Die Einsetzung erfolgt durch Beschluss des Landtages. Das Nähere regelt das Untersuchungsausschussgesetz vom 29.10.1992 (GVBl. LSA S. 757, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.3.2020 (GVBl. LSA S. 64), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Mitglieder der Landesregierung und Beauftragte der Landesregierung dürfen gemäß § 12 des Untersuchungsausschussgesetzes an den nichtöffentlichen Sitzungen als

Zuhörer teilnehmen, solange sie nicht ausgeschlossen sind. Über die Benennung der Beauftragten der Landesregierung entscheidet die Landesregierung auf der Grundlage eines Vorschlages des federführenden Ministeriums.

(3) Die Landesregierung und alle Einrichtungen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, sind verpflichtet, dem Untersuchungsausschuss Zutritt zu gewähren, Auskunft zu geben, die erforderlichen Aussagegenehmigungen zu erteilen und Akten vorzulegen. Die Staatskanzlei leitet das entsprechende Ersuchen an das jeweils federführende Ministerium weiter. Dieses hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Verlangen unverzüglich und vollständig entsprochen wird. In der Regel werden die Akten oder die Auskünfte vom federführenden Ministerium – soweit erforderlich nach Abstimmung mit beteiligten Ministerien – direkt dem Landtag zugeleitet. Die Staatskanzlei wird entsprechend unterrichtet.

§ 28
Verweigerung des Ersuchens

(1) Über eine Verweigerung des Zutritts, der Auskunft, der Aussagegenehmigung und der Aktenvorlage beschließt die Landesregierung auf der Grundlage einer Kabinettsvorlage des federführenden Ministeriums. Die Gründe gemäß § 15 Abs. 3 des Untersuchungsausschussgesetzes müssen glaubhaft dargelegt werden. Eine Unterrichtung der Landtagspräsidentin oder des Landtagspräsidenten erfolgt durch die Staatskanzlei.

(2) Hält der Untersuchungsausschuss an seinem Ersuchen fest und bleibt die Landesregierung bei ihrer Weigerung, ist sie verpflichtet, unter Beachtung der von ihr für notwendig gehaltenen Geheimschutzvorkehrungen, der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter zum Zweck der Unterrichtung über die Notwendigkeit der Geheimhaltung die angeforderten Akten in ihren Räumen vorzulegen.

Abschnitt 6
Petitionen

(Artikel 61 Landesverfassung, §§ 47 bis 51 GO.LT sowie die Grundsätze des Ausschusses für Petitionen über die Behandlung von Bitten und Beschwerden vom 12.4.2016, Drucksache 7/11, in der jeweils geltenden Fassung)

§ 29
Verfahren bis zur Beschlussfassung des Landtages

(1) Die Äußerung des um schriftliche Stellungnahme gebetenen Ministeriums ist möglichst in der angeforderten Anzahl der oder dem Vorsitzenden des Petitionsausschusses zu übersenden. Ist für die Stellungnahme auf eine von der oder dem Vorsitzenden des Petitionsausschusses übersandte Petition ein anderes Ministerium federführend, so ist die Petition an dieses Ministerium weiterzuleiten. Der oder dem Vorsitzenden des Petitionsausschusses ist eine Abgabenachricht zu erteilen.

(2) Wenn der Petitionsausschuss um Aktenvorlage, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen nachsuchen will, soll der Petitionsausschuss das federführende Ministerium gemäß § 48 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt rechtzeitig unterrichten. Wendet sich der Petitionsausschuss unmittelbar an nachgeordnete Behörden, unterrichten diese unverzüglich das federführende Ministerium. Die Beantwortung und Auskunftserteilung erfolgt auch in diesen Fällen durch das Ministerium.

§ 30
Behandlung von Beschlüssen des Landtages

(1) Werden Petitionen der Landesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung überwiesen (§ 51 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt, Nummer 8.2.1 der Grundsätze des Ausschusses für Petitionen über die Behandlung von Bitten und Beschwerden), leitet die Staatskanzlei die entsprechende Mitteilung des Landtages unverzüglich an das federführende Ministerium weiter.

(2) Das federführende Ministerium übersendet der Staatskanzlei eine Mitteilung darüber, was auf den Beschluss des Landtages veranlasst worden ist. Die Zweimonatsfrist gemäß § 51 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt oder Nummer 8.2.2 der Grundsätze des Ausschusses für Petitionen über die Behandlung von Bitten und Beschwerden ist zu beachten.

(3) Ein Beschluss des Landtages, der Landesregierung eine Petition als Material zu überweisen, wird der federführenden Ministerin oder dem federführenden Minister unmittelbar zugeleitet. Die Ministerin oder der Minister berichtet dem Petitionsaus-

schuss unmittelbar über die weitere Sachbehandlung, jedoch spätestens nach einem halben Jahr (Nummer 8.2.4 der Grundsätze des Ausschusses für Petitionen über die Behandlung von Bitten und Beschwerden).

§ 31
Datenschutz

(1) Die Ministerien haben dafür Sorge zu tragen, dass nur die Stellen mit der Bearbeitung der Petition und den dabei übermittelten personenbezogenen Daten befasst werden, deren Beteiligung erforderlich ist. Soweit personenbezogene Daten vom Landtag für die Bearbeitung der Petition übermittelt wurden, prüft jede Stelle, ob bei der weiteren Beteiligung die Weitergabe personenbezogener Daten für die Bearbeitung erforderlich ist.

(2) Die besondere Schutzwürdigkeit von Petitionsunterlagen ist zu beachten und sicherzustellen.

Abschnitt 7
Information des Landtages

(Artikel 62 Landesverfassung, LIG, Abschnitte I bis IX LIV)

§ 32
Informationspflicht der Landesregierung

(1) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag auf der Grundlage der Landtagsinformationsvereinbarung über die darin vereinbarten Gegenstände, Angelegenheiten und Vorhaben der Landesregierung sowie gemäß der Vereinbarung zwischen Staatskanzlei und Landtag zur Optimierung der Unterrichtung des Landtages in EU-Angelegenheiten im Rahmen des Frühwarnsystems zur Subsidiaritätskontrolle.

(2) Zu Vorhaben und Angelegenheiten, die dem Landtag zugeleitet werden sollen und bei denen zuvor eine Befassung der Landesregierung erfolgt, ist vom federführenden Ministerium in der Kabinettsvorlage die entsprechende Unterrichtung nach der Landtagsinformationsvereinbarung festzulegen.

(3) Die Übersendung der Unterlagen zur Unterrichtung des Landtages erfolgt durch die Staatskanzlei. Das federführende Ministerium stellt die entsprechenden Dokumente in Papierform sowie per E-Mail als PDF-Dokument zur Weiterleitung an den Landtag zur Verfügung.

(4) Eine Informationspflicht der Landesregierung besteht nicht, soweit Gründe gemäß Artikel 53 Abs. 4 der Landesverfassung dem entgegenstehen.

§ 33
Unterrichtungen

(1) Mitteilungen, Denkschriften oder sonstige Unterrichtungen der Landesregierung, die an den Landtag oder seine Präsidentin oder seinen Präsidenten gerichtet werden, sind von der Chefin oder vom Chef der Staatskanzlei zu übermitteln. Der Verkehr der Landesregierung mit den Ausschüssen obliegt dem federführenden Ministerium, soweit nicht die Richtlinienkompetenz der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten berührt wird.

(2) Wird eine Mitteilung, Denkschrift oder sonstige Unterrichtung, in der kein Beschluss erbeten wird, nach Ausschussüberweisung auf Grund einer Ausschussempfehlung im Landtag beraten und ein Beschluss gefasst, prüft die Landesregierung, ob dieser Beschluss eine Aufforderung an die Landesregierung enthält. In diesem Fall ist nach § 16 zu verfahren.

Teil 3
Entwürfe von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften mit Regelungen zur Aufnahme oder Ausübung eines Berufs

§ 34
Entwürfe von Rechtsverordnungen

Für Entwürfe von Rechtsverordnungen gelten die Bestimmungen über die Vorbereitung und Fassung der Gesetzentwürfe gemäß § 6 entsprechend. Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit gemäß § 6 soll bei Ausarbeitung des Entwurfs durchgeführt werden. Auf eine Begründung zur Verhältnismäßigkeit nach § 6 Satz 7 in Verbindung mit Anlage 1 Teil 1 Abschn. 1 Nr. 2 kann verzichtet werden, wenn eine entsprechende Begründung eines ermächtigenden Gesetzes oder einer vorangegangenen Rechtsverordnung enthalten sind und die Begründung darauf verweist.

§ 35
Entwürfe von Verwaltungsvorschriften

Für Entwürfe von Verwaltungsvorschriften gilt § 34 entsprechend.

Teil 4
Verfahren vor den Verfassungsgerichten

§ 36
Einleitung des Verfahrens, Beitritt zum Verfahren

(1) Das Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht richtet sich nach dem Landesverfassungsgerichtsgesetz vom 23.8.1993 (GVBl. LSA S. 441), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20. 6. 2018 (GVBl. LSA S. 162), das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht nach dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1993 (BGBl. I S. 1473), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. 11. 2019 (BGBl. I S. 1724).

(2) Über die Einleitung eines Verfahrens und über den Beitritt der Landesregierung zu einem anhängigen Verfahren ist ein Kabinettsbeschluss herbeizuführen.

§ 37
Vertretung der Landesregierung vor den Verfassungsgerichten

(1) In der Regel vertritt das federführende Ministerium die Landesregierung im Verfahren und bestellt die Vertreterinnen oder Vertreter für die mündliche Verhandlung. Für die Beteiligung der Staatskanzlei und anderer Ministerien gilt § 38 entsprechend.

(2) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Landesregierung in der mündlichen Verhandlung sind durch Kabinettsbeschluss zu bestellen, wenn die Bedeutung des Verfahrens es erfordert oder wenn bei Beteiligung mehrerer Ministerien keine Einigung über die Vertretung erzielt werden kann.

(3) Die schriftliche Vollmacht nach § 18 Abs. 1 Satz 3 des Landesverfassungsgerichtsgesetzes oder § 22 Abs. 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes erteilt die federführende Ministerin oder der federführende Minister oder, wenn eine Ministerin oder ein Minister die Landesregierung vertritt, die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident.

(4) Die Entsendung von Beobachterinnen oder Beobachtern zu Verfahren, an denen die Landesregierung beteiligt ist, und zu Verkündungsterminen liegt im Ermessen der federführenden Ministerien.

§ 38
Äußerungen und Auskünfte gegenüber den Verfassungsgerichten

(1) Die Staatskanzlei leitet die der Landesregierung von den Verfassungsgerichten zur Äußerung übersandten Schriftsätze dem federführenden Ministerium zur Bearbeitung zu. Äußerungen gegenüber den Verfassungsgerichten werden in der Regel namens der Landesregierung abgegeben.

(2) Äußerungen gegenüber dem Bundesverfassungsgericht erfolgen durch die Staatskanzlei. Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung und weitere beteiligte Ministerien erhalten einen Abdruck der Äußerung.

(3) Äußerungen gegenüber dem Landesverfassungsgericht erfolgen in der Regel durch das federführende Ministerium. Die Staatskanzlei teilt dem Landesverfassungsgericht das für die Aufgabenwahrnehmung und die Führung des Schriftverkehrs zuständige federführende Ministerium mit. Die Staatskanzlei, das Ministerium für Justiz und Gleichstellung und weitere beteiligte Ministerien erhalten einen Abdruck der Äußerung.

(4) An der Vorbereitung der Äußerung sind alle sachlich berührten Ministerien und stets die Staatskanzlei und das Ministerium für Justiz und Gleichstellung zu beteiligen, damit eine einheitliche Behandlung der einzelnen Streitsachen sichergestellt wird und von den Ministerien keine voneinander abweichenden Äußerungen abgegeben werden.

(5) Kann zwischen den beteiligten Ministerien und der Staatskanzlei über den Inhalt einer abzugebenden Äußerung keine Übereinstimmung erzielt werden, so ist der Entwurf dem Kabinett zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten.

(6) Bei der Erteilung von Auskünften an die Verfassungsgerichte durch einzelne Ministerien sind alle sachlich berührten Ministerien zu beteiligen. Soweit Auskünfte nicht reine Tatfragen betreffen, gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend.

Teil 5
Verkündungs- und Veröffentlichungswesen

Abschnitt 1
Allgemeines

§ 39
Rechtsvorschriften

(1) Gesetze sowie Verordnungen der Landesregierung und ihrer Mitglieder werden im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt verkündet (Artikel 82 Abs. 1 und 2 Landesverfassung). In das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt können auch Bekanntmachungen aufgenommen werden, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist. Die Verkündung der anderen Verordnungen richtet sich nach dem Gesetz über die Verkündung von Verordnungen vom 9.12.1993 (GVBI. LSA S. 760), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8.4.2020 (GVBl. LSA S. 134).

(2) Die weiteren rechtlichen Grundlagen für Rechtsvorschriften ergeben sich aus den Grundsätzen der Rechtsförmlichkeit.

§ 40
Verwaltungsvorschriften

(1) Veröffentlichungsbedürftige Beschlüsse der Landesregierung, Gemeinsame Runderlasse, Runderlasse, Allgemeine Verfügungen und Bekanntmachungen der Staatskanzlei und der Ministerien, gegebenenfalls auch der übrigen obersten Landesbehörden, sowie sonstige vom federführenden Ressort übersandte Texte, deren Veröffentlichung es für erforderlich hält, werden im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt veröffentlicht.

(2) Die Aufnahme einer Verwaltungsvorschrift in die Verwaltungsvorschriftendatenbank des Landes Sachsen-Anhalt wird einer Veröffentlichung im Amtsblatt gleichgestellt, wenn der Datenbankzugriff nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt ist und im Amtsblatt die Aufnahme der Vorschrift in die Datenbank unter Angabe der Bezeichnung der Verwaltungsvorschrift, des Datums des Beschlusses oder Erlasses und der Fundstelle in der Datenbank bekanntgemacht wird.

§ 41
Herausgabe der Amtsblätter

Die Herausgabe der Amtsblätter (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt mit der Teilausgabe A Schulverwaltungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt und der Teilausgabe B Justizministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt) obliegt dem Ministerium für Justiz und Gleichstellung. Es entscheidet über die Herausgabe weiterer Amtsblätter im Einvernehmen mit dem betreffenden Ministerium.

Abschnitt 2
Verkündung von Gesetzen

§ 42
Verkündungsverfahren

Das Verkündungsverfahren ist in den Grundsätzen der Rechtsförmlichkeit geregelt.

§ 43
Verfahren nach Verkündung

(1) Die Gesetzesurschrift ist von dem Ministerium für Justiz und Gleichstellung mit dem großen Landessiegel zu versehen und, falls sie einen größeren Umfang als ein Blatt hat, mit gelb-schwarzer Schnur zu verbinden.

(2) Nach der Verkündung übersendet das Ministerium für Justiz und Gleichstellung die Urschrift des Gesetzes an das Landeshauptarchiv.

§ 44
Berichtigung

Das Verfahren zur Berichtigung verkündeter Gesetze richtet sich nach den Grundsätzen der Rechtsförmlichkeit.

§ 45
Ratifikationsverfahren

(1) Handelt es sich um ein Zustimmungsgesetz zu einem Staatsvertrag (Artikel 69 Abs. 2 der Landesverfassung), lässt das Ministerium für Justiz und Gleichstellung nach Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes eine Ratifikationsurkunde herstellen. Sie hat folgenden Wortlaut:

"Der am ... unterzeichnete Staatsvertrag ... hat die verfassungsmäßige Zustimmung des Landtages von Sachsen-Anhalt gefunden.

Der Staatsvertrag lautet wörtlich wie folgt: ...

Ich bestätige hiermit den Staatsvertrag.

Magdeburg, den ...

Die Ministerpräsidentin/Der Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt".

(2) Die Ratifikationsurkunde wird von der Ministerpräsidentin oder vom Ministerpräsidenten vollzogen. Ist die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident an der Zeichnung verhindert, gilt Rn. 176 Buchst. f der Grundsätze der Rechtsförmlichkeit entsprechend.

(3) Nach Unterzeichnung wird die Ratifikationsurkunde von dem Ministerium für Justiz und Gleichstellung bei der im Staatsvertrag vorgesehenen Stelle hinterlegt.

(4) Die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages erfolgt entsprechend Rn. 453 bis 455 der Grundsätze der Rechtsförmlichkeit.

Abschnitt 3
Verkündung von Verordnungen

§ 46
Verkündungsverfahren

(1) Das Verkündungsverfahren für Verordnungen wie auch die Berichtigung von Verordnungen richten sich nach den Grundsätzen der Rechtsförmlichkeit.

(2)Über das Erfordernis der Notverkündung einer Verordnung der Landesregierung entscheidet die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident in Abstimmung mit der federführenden Ministerin oder dem federführenden Minister.

(3) Bei der Erstellung der Urschrift einer Verordnung der Landesregierung kann das Ministerium für Justiz und Gleichstellung offenbare Unrichtigkeiten beseitigen.

Abschnitt 4
Bekanntmachungen

§ 47
Veröffentlichungsverfahren

Das Veröffentlichungsverfahren für Bekanntmachungen richtet sich nach den Grundsätzen der Rechtsförmlichkeit.

Abschnitt 5
Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt

§ 48
Gegenstand des Ministerialblattes für das Land Sachsen-Anhalt

(1) Der Gegenstand des Ministerialblattes für das Land Sachsen-Anhalt ist in § 40 festgelegt. Soweit die Voraussetzungen des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen vorliegen, kommt auch die Aufnahme von Verordnungen nachgeordneter Stellen in Betracht.

(2) Über Absatz 1 hinaus sind auch gerichtliche Entscheidungen, Hinweise auf Neuerscheinungen oder Buchbesprechungen, Personalnachrichten und Stellenausschreibungen aufzunehmen. Auf Wunsch und in Verantwortung des federführenden Ressorts können auch nichtamtliche Texte mit einem entsprechenden Hinweis aufgenommen werden. Auf notwendige handschriftliche Berichtigungen wird im Bedarfsfall am Schluss einer Nummer hingewiesen.

§ 49
Wirkung der Veröffentlichung von Verwaltungsvorschriften

(1) Mit der Veröffentlichung oder der Hinweisbekanntmachung gemäß § 40 Abs. 2 im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt werden Beschlüsse der Landesregierung, Gemeinsame Runderlasse, Runderlasse, Allgemeine Verfügungen und Bekanntmachungen (im Folgenden unter dem Begriff "Anordnungen" zusammengefasst) für die Dienststellen verbindlich, sofern in ihnen nicht ein besonderer Inkrafttretenszeitpunkt angegeben ist.

(2) Von diesem Zeitpunkt an sind die ergangenen Anordnungen von den Dienststellen zu befolgen, ohne dass besondere schriftliche Anordnungen ergehen. Diejenigen Stel-

len, die die Anordnungen zu beachten oder ihre weitere Ausführung zu veranlassen haben, sind aus den Anschriften zu entnehmen. Anordnungen, die an alle nachgeordneten Dienststellen des erlassenden Ministeriums gerichtet sind, tragen bei ihrer Veröffentlichung die Anschrift "An die nachgeordneten Dienststellen des Geschäftsbereichs". Unter nachgeordneten Dienststellen der Landesverwaltung sind in diesem Zusammenhang die Dienststellen der Landesverwaltung des Geschäftsbereichs des Ministeriums zu verstehen.

§ 50
Verweisungen

(1) Soweit eine Dienststelle zu einer im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt abgedruckten Anordnung ergänzende Vorschriften erlässt, ist dabei lediglich auf die Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt Bezug zu nehmen. Abschriften der veröffentlichten Anordnung sind nur beizufügen, wenn beteiligte Dienststellen ausnahmsweise das Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt nicht erhalten (§ 53 Abs. 2).

(2) Wird im Schriftverkehr auf veröffentlichte Anordnungen Bezug genommen, ist deren Datum und die Seite des Ministerialblattes für das Land Sachsen-Anhalt anzugeben, auf der die Veröffentlichung der Anordnung beginnt. Der Jahrgang ist in der Fundstelle nur anzugeben, wenn er von der Jahreszahl der Anordnung abweicht.

(3) Veröffentlichte Anordnungen und früher erlassene Anordnungen, die in einer Anordnung genannt werden, werden im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt mit Datum und Fundstelle bezeichnet. Hinsichtlich der Zitierung von Rechtsvorschriften gelten die Grundsätze der Rechtsförmlichkeit.

§ 51
Gliederung des Ministerialblattes für das Land Sachsen-Anhalt

Das Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt ist in folgende Abschnitte gegliedert:

I. Anordnungen der Ressorts in der Reihenfolge, wie sie sich aus Abschnitt II des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche ergibt; Beschlüsse der Landesregierung werden dem Abschnitt des federführenden Ressorts zugeordnet und dort vorangestellt, ebenso Gemeinsame Runderlasse. Die Ressorts sind mit den Abkürzungen zu bezeichnen, die im Beschluss der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche aufgeführt sind.

II. Anordnungen der Landtagsverwaltung und des Landesrechnungshofes in nicht mit Buchstaben versehenen Abschnitten.

III. Rechtsprechung nach Auswahl der federführenden Ressorts.

IV. Personalnachrichten, soweit das jeweilige Ressort einen Veröffentlichungsbedarf sieht und versichert, dass die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Veröffentlichung erfüllt sind.

V. Stellenausschreibungen der Landes- und Kommunalverwaltungen sowie der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts des Landes Sachsen-Anhalt; über Ausnahmen entscheidet die Staatskanzlei.

VI. Nichtamtliche Texte, deren Veröffentlichung von einem Ressort erbeten wird, unter Angabe des Verfassers.

VII. Hinweise auf Neuerscheinungen und Buchbesprechungen.

VIII. Verordnungen nachgeordneter Stellen.

IX. Handschriftlich vorzunehmende Berichtigungen, die von den Dienststellen der Landesverwaltung sofort auszuführen sind.

§ 52
Veröffentlichungsverfahren

(1) Beschlüsse der Landesregierung werden von dem Ministerium für Justiz und Gleichstellung von Amts wegen veröffentlicht, soweit nicht eine Veröffentlichung der Sache nach offensichtlich ausgeschlossen ist. Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung übersendet dem federführenden Ressort den Fahnenabzug, bei dessen Prüfung das federführende Ressort die Zustimmung zur Veröffentlichung verweigern kann. Dies ist, abgesehen von Fällen, in denen eine Rechtspflicht zur Veröffentlichung besteht, für das Ministerium für Justiz und Gleichstellung bindend.

(2) Andere Texte sind dem Ministerium für Justiz und Gleichstellung vom federführenden Ressort per E-Mail zur Veröffentlichung zu übersenden. Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung überarbeitet den Text in entsprechender Anwendung der Grundsätze der Rechtsförmlichkeit sowie unter drucktechnischen Gesichtspunkten. Bei der Prüfung des Fahnenabzugs nimmt das federführende Ressort hierzu Stellung. In Zweifelsfällen ist zwischen dem Ministerium für Justiz und Gleichstellung und dem federführenden Ressort im Gesprächswege Einvernehmen herbeizuführen.

(3) Nach Genehmigung des Fahnenabzugs erfolgt die Aufnahme in die nächste Ausgabe des betreffenden Amtsblattes.

§ 53
Bezug der Amtsblätter

(1) Der Tag der Ausgabe ist auf den Amtsblättern anzugeben. Der Vertrieb obliegt dem jeweils von dem Ministerium für Justiz und Gleichstellung im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt gemachten Verlag (vergleiche RdErl. des MJ über Amtsblätter für das Land Sachsen-Anhalt vom 20.8.2007, MBl. LSA S. 729, geändert durch RdErl. vom 24.7.2015, MBl. LSA S. 443).

(2) Die Gerichte und Behörden des Landes Sachsen-Anhalt beziehen die Amtsblätter regelmäßig. Ausnahmen hiervon können von dem Ministerium für Justiz und Gleichstellung und den Ministerien für ihren jeweiligen Geschäftsbereich in Ausnahmefällen zugelassen werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse es gestatten.

(3) Damit auch die Gebietskörperschaften rechtzeitig Kenntnis von den für sie verbindlichen Vorschriften erhalten, wird den Kommunen empfohlen, das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt und das Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt regelmäßig zu beziehen. Dies gleiche gilt auch für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für die im Land Sachsen-Anhalt zugelassenen Notarinnen und Notare.

(4) Bei den zum Bezug der Amtsblätter verpflichteten Dienststellen ist eine Stelle zu bestimmen, die den regelmäßigen Eingang der Amtsblätter überwacht. Reklamationen sind an den Verlag (Absatz 1 Satz 2) zu richten.

(5) Die Amtsblätter erscheinen bei Bedarf, das Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt in der Regel wöchentlich, das Schulverwaltungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt und das Justizministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt in der Regel monatlich.

Teil 6
Schlussvorschriften

§ 54
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieser Beschluss tritt am 30.7.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Geschäftsordnung der Ministerien – Besonderer Teil – (Beschluss der Landesregierung vom 14.10.2014, MBl. LSA S. 499, zuletzt geändert durch Beschluss vom 16.6.2020, MBl. LSA S. 230), außer Kraft.

Magdeburg, den 21.7.2020

Anlage 1
(zu § 6 Satz 7, § 34 Satz 3)

Analyseraster für die Verhältnismäßigkeitsprüfung und Maßnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit, des Monitorings und zur Transparenz

Teil 1
Analyseraster für die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen

Abschnitt 1
Prüfung der Verhältnismäßigkeit

1. Vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Vorschriften, die im Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. 9. 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. 9. 2005, S. 22), zuletzt geändert durch Delegierten Beschluss (EU) 2019/608 (ABl. L 104 vom 15. 4. 2019, S. 1), den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, ist eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den folgenden Bestimmungen durchzuführen. Der Umfang der Prüfung steht im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift.

1a) Für § 6 und diese Anlage 1 gelten die Begriffsbestimmungen aus § 3 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 24. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. März 2021 (GVBI. LSA S. 88).

1b) Darüber hinaus gelten folgende Begriffsbestimmungen:

aa) ,,geschützte Berufsbezeichnung" bezeichnet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der die Verwendung einer Bezeichnung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar dem Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation unterliegt und bei einer missbräuchlichen Verwendung dieser Bezeichnung Sanktionen verhängt werden,

bb) ,,vorbehaltene Tätigkeit" bezeichnet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der der Zugang zu einer beruflichen Tatigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar Angehörige eines reglementierten Berufs, die Inhaber einer bestimmten Berufsqualifikation sind, vorbehalten

wird, und zwar auch dann, wenn diese Tätigkeit mit den anderen Berufen geteilt wird."

2. Jede Vorschrift im Sinne von Nummer 1 ist mit einer Erläuterung zu versehen, die ausführlich genug ist, um eine Bewertung der Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu ermöglichen.

3. Die Gründe, aus denen hervorgeht, dass eine Vorschrift gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substanziieren.

4. Vorschriften im Sinne von Nummer 1 dürfen weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen und müssen durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein. Hierzu gehören maßgeblich die Ziele,

a) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere
   aa) der Gewährleistung der geordneten Rechtspflege und der Lauterbarkeit des Handelsverkehrs, sowie der Betrugsbekämpfung,
   bb) der Verhinderung der Steuerhinterziehung und Steuervermeidung sowie der Sicherstellung einer wirksamen Steueraufsicht,
   cc) der Verkehrssicherheit,
b) der öffentlichen Gesundheit,
c) des Natur- und Umweltschutzes, sowie der Tiergesundheit,
d) des Verbraucherschutzes und des Schutzes der Dienstleistungsempfänger,
e) des Schutzes der Arbeitnehmer,
f) der Sozialpolitik, insbesondere des Schutzes des finanziellen Gleichgewichts der Systeme der sozialen Sicherung,
g) des Schutzes des geistigen Eigentums,
h) des Schutzes und der Erhaltung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes,
i) der Kulturpolitik.

5. Gründe, die ausschließlich wirtschaftlicher oder verwaltungstechnischer Natur sind, stellen keine zwingenden Gründe des Allgemeininteresses dar, die eine Beschränkung des Zugangs zu reglementierten Berufen oder ihrer Ausübung rechtfertigen können.

Abschnitt 2
Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung

1. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind sämtliche der folgenden Punkte zu berücksichtigen:

a) die Eigenart der mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Dienstleistungsempfänger, einschließlich Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte;
b) die Frage, ob bestehende Regelungen spezifischer oder allgemeiner Art, etwa die Regelungen in Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, nicht ausreichen, um das angestrebte Ziel zu erreichen;
c) die Eignung der Vorschriften hinsichtlich ihrer Angemessenheit zur Erreichung des angestrebten Ziels, und ob sie diesem Ziel tatsächlich in kohärenter und systematischer Weise gerecht werden und somit den Risiken entgegenwirken, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden;
d) die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen;
e) die Frage, ob zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Ziels auch auf mildere Mittel zurückgegriffen werden kann; wenn die Vorschrift nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt ist und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen den Berufsangehörigen und dem Verbraucher beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, ist im Sinne dieses Buchstaben zu prüfen, ob das Ziel durch Maßnahmen erreicht werden kann, die milder sind als die Maßnahme, die Tätigkeiten vorzubehalten.

2. Darüber hinaus sind bei der Prüfung die folgenden Elemente zu berücksichtigen, wenn sie für die Art und den Inhalt der neu eingeführten oder geänderten Vorschrift relevant sind:

a) der Zusammenhang zwischen dem Umfang der von einem Beruf erfassten oder einem Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation;
b) der Zusammenhang zwischen der Komplexität der betreffenden Aufgaben und der Notwendigkeit, dass diejenigen, die sie wahrnehmen, im Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation sind, insbesondere in Bezug auf Niveau, Eigenart und Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung;
c) die Möglichkeit zum Erlangen der beruflichen Qualifikation auf alternativen Wegen;
d) die Frage, ob und warum die bestimmten Berufen vorbehaltenen Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt oder nicht geteilt werden können;
e) der Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit einem regle-

mentierten Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;

f) die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern tatsächlich abbauen oder verstärken können.

3. Wird die neue oder geänderte Vorschrift mit einer oder mehreren, insbesondere der folgenden Anforderungen kombiniert, so ist die Auswirkung der neuen oder geänderten Vorschrift zu prüfen, insbesondere, wie die neue oder geänderte Vorschrift kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben legitimen Zwecks beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist:

a) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnung oder jede sonstige Form der Reglementierung im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG;
b) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;
c) Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung;
d) Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation voraussetzen;
e) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen;
f) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;
g) geografische Beschränkungen, einschließlich dann, wenn der Beruf in Teilen eines Mitgliedstaates in einer Weise reglementiert ist, die sich von der Reglementierung in anderen Teilen unterscheidet;
h) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, sowie Unvereinbarkeitsregeln;
i) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;
j) Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;
k) festgelegte Mindestanforderungen, Höchstpreisanforderungen oder beides;
l) Anforderungen an die Werbung.

4. Zusätzlich ist sicherzustellen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehalten wird, wenn spezifische Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen gemäß Titel II der Richtlinie 2005/36/EG, einschließlich der folgenden Anforderungen, neu eingeführt oder geändert werden:

a) eine automatische vorübergehende Eintragung oder eine Pro-Forma-Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG;
b) eine vorherige Meldung gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG, die gemäß Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Dokumente oder eine sonstige gleichwertige Anforderung;
c) die Zahlung einer Gebühr oder von Entgelten, die vom Dienstleistungserbringer für die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung gefordert werden.

Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen, durch die die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden soll, die im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union angewendet werden.

5. Bei Vorschriften, die die Reglementierung von Gesundheitsberufen betreffen und Auswirkungen auf die Patientensicherheit haben, ist das Ziel der Sicherstellung eines hohen Niveaus des Gesundheitsschutzes zu berücksichtigen.

Teil 2
Maßnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit, des Monitorings und der Transparenz

Abschnitt 1
Information und Beteiligung der Öffentlichkeit

1. Entwürfe von Gesetzesvorlagen, mit denen neue Vorschriften im Sinne von Teil 1 Abschn. 1 Nr. 1 eingeführt oder bestehende Vorschriften geändert werden sollen, sind durch Einstellung in das Internet zu veröffentlichen.

2. Die Einstellung in das Landesportal Sachsen-Anhalt ist im Hinblick auf den Zeitpunkt und die sonstigen Umstände der Veröffentlichung so auszugestalten, dass alle betroffenen Parteien in geeigneter Weise einbezogen werden und Gelegenheit haben, ihren Standpunkt darzulegen.

3. Öffentliche Konsultationen sind durchzuführen, soweit dies relevant und angemessen ist.

Abschnitt 2
Monitoring

Nach dem Erlass oder der Änderung von Vorschriften nach Teil 1 Abschn. 1 Nr. 1 hat das jeweils federführende Ressort die Übereinstimmung der Vorschriften mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu überwachen und Entwicklungen, die nach dem Erlass im betreffenden Bereich des reglementierten Berufes festgestellt werden, gebührend zu berücksichtigen.

In der Begründung zu einem Gesetzentwurf muss durch das federführende Ressort festgelegt werden, wie der Verpflichtung zur Überwachung (Monitoring) praktisch nachgekommen werden soll.

Abschnitt 3
Transparenz durch Eintragung in die Datenbank für reglementierte Berufe, Stellungnahmen

1. Die Gründe für die Beurteilung von Vorschriften, die nach diesem Analyseraster geprüft wurden und die der Europäischen Kommission nach Artikel 59 Abs. 5 der Richtlinie 2005/36/EG mitzuteilen sind, als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig anzusehen sind, sind von dem jeweiligen federführenden Ressort in der in Artikel 59 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Datenbank für reglementierte Berufe einzupflegen. Diese Aufgabe kann auf eine andere Stelle übertragen werden.

2. Zu den Eintragungen vorgebrachte Stellungnahmen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sonstiger Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz sowie interessierter Kreise sind vom federführenden Ressort entgegenzunehmen.

Anlage 2
(zu § 19 Abs. 1 Satz 3, § 20 Abs. 1 Satz 2, § 21 Abs. 1 Satz 4)

Verfahrensgrundsätze zu Auskunfts-, Aktenvorlage- und Besuchsverlangen von Mitgliedern des Landtages gemäß Artikel 53 Abs. 2a der Landesverfassung

1. Einleitung des Verfahrens, Zuständigkeit bei Informationsverlangen

1.1 Artikel 53 Abs. 2a der Landesverfassung regelt das Auskunfts- und Aktenvorlageverlangen sowie den Zugang zu öffentlichen Einrichtungen durch einzelne Mitglieder des Landtages. Verlangt ein Mitglied des Landtages von der Landesregierung oder einer öffentlichen Einrichtung eine Auskunft oder die Vorlage einer Akte oder von amtlichen Unterlagen, ist der Antrag, der an die Landesregierung zu richten ist, von der Staatskanzlei an das federführende Ressort weiterzuleiten.

1.2 Wird ein Antrag direkt bei einem Ressort gestellt, ist eine Abschrift des Antrages an die Staatskanzlei und gegebenenfalls an weitere betroffene Ressorts zu senden. Geht das Ressort von seiner Unzuständigkeit aus, ist der Antrag unter Darstellung der Gründe für die Unzuständigkeit und der Gesichtspunkte für eine andere Federführung sowie nach erfolgter Abstimmung untereinander an das federführende Ressort weiterzuleiten. Die Staatskanzlei ist hierüber entsprechend zu unterrichten.

1.3 Federführend ist das Ressort, auf dessen Dateien, Akten oder amtliche Unterlagen sich das Auskunfts- oder Vorlageverlangen nach dem Gegenstand des Antrages bezieht.

1.4 Fehlt die Angabe des Ressorts, in dessen Akten Einsicht begehrt wird, so ist das Ressort federführend, bei dem die Originalakten geführt werden.

1.5 Kann über den Antrag wegen mangelnder Bestimmtheit nicht sofort entschieden werden, ist darauf hinzuwirken, dass das antragstellende Mitglied des Landtages diesen konkretisiert.

1.6 Betrifft der Antrag mehrere Ressorts, liegt die Federführung bei dem Ressort, in dessen Bereich nach dem Beschluss der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Schwerpunkt des Verlangens des Mitglieds des Landtages fällt.

2. Entscheidung über das Verlangen auf Informationserteilung

2.1 Das federführende Ressort entscheidet im Namen der Landesregierung über das Verlangen. Eine Beteiligung der Landesregierung ist erforderlich, wenn dem Verlangen nicht oder nicht vollständig entsprochen werden soll. Auf die Begründung der Entscheidung gemäß Artikel 53 Abs. 4 der Landesverfassung wird verwiesen.

2.2 Wenn eines der betroffenen oder beteiligten Ressorts es verlangt oder Angelegenheiten von besonderer politischer Bedeutung berührt sind, ist eine Beteiligung der Landesregierung herbeizuführen.

3. Durchführung der Informationserteilung

3.1 Das federführende Ressort führt die Auskunftserteilung oder die Akteneinsicht in Absprache mit dem antragstellenden Mitglied des Landtages und mit der aktenführenden Stelle durch. Es weist das Mitglied des Landtages, soweit notwendig, auf das Erfordernis einer vertraulichen Behandlung der Information hin.

3.2 Die Aktenvorlage erfolgt grundsätzlich bei der aktenführenden Stelle. Bei elektronischer Aktenführung ist die Aktenvorlage gemäß § 6 des E-Government-Gesetzes Sachsen-Anhalt vom 24. 7. 2019 (GVBl. LSA S. 200) vorzunehmen. Demnach können Stellen der Landesverwaltung, die ihre Akten elektronisch führen, Akteneinsicht dadurch gewähren, indem sie:

a) einen Aktenausdruck zur Verfügung stellen,
b) die elektronischen Dokumente auf einem Bildschirm wiedergeben,
c) elektronische Dokumente übermitteln oder
d) den elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akten gestatten.

Das federführende Ressort entscheidet im Einzelfall über das geeignete Verfahren.

3.3 Auskünfte über Akten erfolgen grundsätzlich in schriftlicher Form. Auskünfte aus Dateien sind nach den in Nummer 3.2 Satz 3 aufgeführten Verfahren vorzunehmen.

3.4 Hat das federführende Ressort überwiegende Tatbestandsmerkmale gemäß Artikel 53 Abs. 4 der Landesverfassung festgestellt, die der Auskunftserteilung oder Akteneinsicht entgegenstehen können, ist zu prüfen, ob und wieweit dieses Interesse die Ablehnung des Informationsverlangens zwingend erfordert. Hierbei ist zu prüfen, ob ein Geheimhaltungsinteresse in ausreichender Weise durch die Anwendung anderer Instrumente (zum Beispiel Anwendung der Verschlusssachenanweisung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bek. des MI vom 2. 9. 1996 (MBl. LSA S. 1923), zuletzt geändert durch RdErl. vom 23. 8. 2001 (MBl. LSA S. 845), in Verbindung

mit der Geheimschutzordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 29. 8. 2008 (GVBl. LSA S. 441), eine Erklärung des Mitglieds des Landtages oder sonstige geeignete Maßnahmen) in ausreichender Weise Rechnung getragen werden kann.

4. Abgeordnetenbesuche

Wird der Zugang zu öffentlichen Einrichtungen aufgrund des Artikels 53 Abs. 2a der Landesverfassung begehrt, ist das Verlangen an das federführende Ressort zu leiten. Jedes Ressort stellt sicher, dass Zugangsverlangen, die in seinem nachgeordneten Bereich eingehen, unverzüglich an das jeweilige Ressort weitergeleitet werden und das Mitglied des Landtages gleichzeitig von dieser Weiterleitung in Kenntnis gesetzt wird. Einen Abdruck des Verlangens hat das Ressort an die Staatskanzlei zu senden. Das federführende Ressort regelt im Namen der Landesregierung die Bedingungen des Zugangs. Auf die Regelungen des § 21 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien des Landes Sachsen-Anhalt – Besonderer Teil – wird verwiesen.